

BUCHBESPRECHUNGEN

Jochen Herbst

Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 8

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 1999, 449 S., € 65,40

„In der Tat muß derjenige, der als Jurist seine Berufspflicht darin sieht, dem vom zuständigen Rechtsetzer gesprochenen und schriftlich niedergelegten Wort zu praktischer Geltung zu verhelfen, (...) es (...) beängstigend finden, daß der Sicherheitsrat die Wendung ‚Weltfrieden und internationale Sicherheit‘ so weit ausgedehnt hat, daß heute jede auf die Stabilisierung der inneren Verhältnisse eines Landes ausgerichtete Friedenssicherungsoperation in ihr Platz findet.“ (S. 26)

Für Jochen Herbst ist es juristisch fragwürdig, daß sich das Vordringen des Sicherheitsrates in sogenannte neue Kompetenzfelder angeblich durch das Fehlen sonstiger internationaler Mechanismen rechtfertigen läßt. Der Sicherheitsrat ist kein *deus ex machina*. Wie dem Verfasser bewußt war, ist das wissenschaftliche Feld, das er betritt, nicht unbestellt. Ihm lag aber daran, „der Debatte vor allem im Wege der aktuellen problemrelevanten Praxis der UN-Mitgliedstaaten und Organe sowie der Rechtsprechung insbesondere des IGH, unter Zugrundelegung einer modifizierten Auslegungskonzeption der UN-Charta und durch eine Systematik der Darstellung, die sich in der bisherigen Behandlung (soweit ersichtlich) nicht findet, neue Impulse und Konturen zu verleihen und sie dadurch zu bereichern.“ (S. 30)

Entsprechend der Schwerpunktsetzung der Arbeit hätte mit dem Titelzusatz „unter besonderer Berücksichtigung der späteren Praxis und der Rechtsprechung“ gearbeitet werden können, gerade der letztere Aspekt unterscheidet nämlich das Buch Herbsts von thematisch ähnlichen Werken. Die aktuelle Debatte über dieses Thema hat sich am Lockerbie-Fall entfacht, dem deshalb in der Abhandlung der gesamte 1. Teil gehört. Herbst bespricht den Hintergrund der Beschlüsse des IGH vom 14. April 1992, die Beschlüsse nach Art. 41 IGH-Statut, zeigt die Entwicklung in der Folgezeit auf und kommentiert das Zwischenurteil vom 28. Februar 1998.

Nachdem er die Lockerbie-Problematik eingehend dargestellt hat, erläutert er in Teil 2 die methodischen Vorfragen, namentlich geht er auf die Auslegungskonzeption der Wiener Vertragsrechtskonvention ein und stellt die Besonderheiten bei der Auslegung von Gründungsverträgen internationaler Organisationen dar.

Im 3. Teil – ‚Rechtsbindung und Rechtsgrenzen des Sicherheitsrates‘ – wendet er sich einem Hauptanliegen zu, der Klärung, ob, und wenn ja, inwieweit der Sicherheitsrat seine bindenden Maßnahmen nach Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen und an anderen völkerrechtlichen Maßstäben ausrichten muß. Anhand einer Auswertung der Praxis der

Vereinten Nationen seit 1945 und der Rechtsprechung internationaler Gerichte stellt sich der Autor die Frage, inwiefern eine solche gerichtliche Überprüfung von Resolutionen des Sicherheitsrates möglich ist. Hier erläutert er sehr detailliert unterschiedliche Fälle, eingeteilt in die Zeitabschnitte von 1946 bis 1989 und 1990 bis 1997.

Der 4. Teil der Arbeit behandelt kursorisch das Thema der Rechtskontrolle von Sicherheitsrats-Resolutionen durch den IGH. Herbst beleuchtet den *Marbury v. Madison*-Ansatz von Franck, die Bedeutung der *political questions*-Doktrin, gibt einen summarischen Überblick über die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Verhältnis von IGH und Sicherheitsrat und stellt dann die verschiedenen Verfahrensarten vor dem Gerichtshof dar.

Eine sprachlich etwas holprige, aber weitgehend korrekte Zusammenfassung in englischer Sprache, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein kurzes Sachregister schließen den Band ab. Insgesamt ist dies eine fleißige Studie mit geordnetem methodischen Vorgehen, die manch gute Überlegung zu einem sehr wichtigen Thema bietet.

Fazit: In dieser Arbeit sind zwar nicht alle Probleme einer Rechtskontrolle von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates behandelt, es ist Jochen Herbst aber gelungen, deutlich zu machen, daß „selbst eine methodisch gebotene, maßgebliche Berücksichtigung der Handhabung von Normen der UN-Charta durch den Sicherheitsrat bei ihrer Inhalts- und Sinnbestimmung nicht zugleich bedeutet, den Rechtswert, der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommt, den jeweiligen Machtverhältnissen bedingungslos auszuliefern.“ (S. 411)

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Martin Scheuermann

Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung?

Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren

Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung, Band 6

Verlag Herder-Institut, Münster, 2000, 517 S., € 50,00

„Der Völkerbund war erfolgreich, allerdings weniger, indem er die Unterdrückung der Minderheiten beendete oder verminderte (...), sondern indem er verhinderte, daß die größere oder kleinere Unterdrückung von Minderheiten internationalen Streit oder Konflikt hervorbrachte.“

Pablo de Azcarate, 1945

Prädikat: mehr als empfehlenswert! Martin Scheuermann ist hier eine außergewöhnliche Leistung gelungen. Dies ist eine umfassende und sehr detailreiche Studie, überaus gründlich recherchiert, sinnvoll gliedert, klar und schlüssig, der dank ihrer bemerkenswert flüssigen und verständlichen Formulierungen leicht zu folgen ist. Besser hätte man dieses

jetzt nach dem Ende der UdSSR und dem Zusammenbruch Jugoslawiens wieder aktuelle Thema wohl nicht behandeln können. Ein Werk aus einem Guß. Man möchte es bis zur letzten Seite nicht aus der Hand legen.

„Anliegen dieser Arbeit ist es, einen Gesamtüberblick zu geben. Die Situation in den einzelnen Vertragsstaaten war oft völlig unterschiedlich. Auch die einzelnen Minderheiten befanden sich selten in miteinander vergleichbaren Lagen (...). Daher konzentriert sich der Hauptteil dieser Schrift auf die Beschwerden aus den einzelnen Ländern, gegliedert nach den einzelnen Volksgruppen.“ (S. XII)

Zunächst beschreibt der Autor Entstehung und Verfahren des Minderheitenschutzes. Es folgt eine Analyse der Stärken und Schwächen des Systems. Wie sah die Arbeit des Völkerbundes gegenüber den einzelnen Ländern und Minderheiten konkret aus? Was hat er tatsächlich geleistet? Inwiefern haben sich so unterschiedliche Bedingungen so verschiedenartiger Staaten wie der mitteleuropäischen Tschechoslowakei und des Balkanstaats Albanien auf seine Tätigkeit ausgewirkt? Gab es starke und schwache Minderheiten, oder waren alle vor dem Völkerbund gleich?

Akribisch geht Martin Scheuermann allen Einzelheiten Land für Land nach: Lettland, Estland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Albanien, Bulgarien, Griechenland und Türkei werden auf ihre spezifische Situation hin untersucht.

Die Reformversuche von Madrid mit diplomatischen Kämpfen im Vorfeld und sämtlichen theoretischen Diskussionsvorschlägen für die Reformdebatte werden kompetent besprochen. Ein kurzer Abriss zu Art, Umfang und Zählversuchen der Beschwerden ist dem Verzeichnis zulässiger und unzulässiger Beschwerden vorausgestellt.

Eine politische Geschichte der konkreten Arbeit des Völkerbundes, die man nicht verpassen sollte.

Dagmar Reimmann, Tong Norton, GB

Gustav Gustenau

Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität

Tagungsband des Instituts für Internationale Friedensstiftung, Wien

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 207 S., € 30,00

Der vorliegende Sammelband ist im wesentlichen das Ergebnis einer vom Institut für Internationale Friedenssicherung (IIF) der Landesverteidigungsakademie (LVak) durchgeführten Forschungskonferenz vom 12.-14. November 1999 in Reichenau/Rax. Thema der Tagung war das Phänomen der „Humanitären Militärischen Intervention“ (HMI), ihre Forschungszugänge, d.h. aktuelle und grundsätzliche Überlegungen, die aus philosophi-

scher, politischer und juristischer Sicht diskutiert wurden. Die hier vorliegenden Aufsätze fassen jeweils die wichtigsten Argumente und Ergebnisse der einzelnen Themenbereiche zusammen.

In der Einleitung über das Wesen und den Wert der Militärischen Intervention von *Christian M. Stadler* geht es zunächst um die Klärung des Betreffs der „Humanitären Militärischen Intervention“.

Der Linzer *Heribert Franz Köck* erörtert die humanitäre Intervention als rechtliche, moralische, wissenschaftliche und praktische Frage, aus geschichtlicher Sicht und in der heutigen internationalen pluralistischen Gemeinschaft.

Für die philosophischen Überlegungen zu einer Ethik der Intervention zeichnet *Wolfgang Kersting* verantwortlich. Er sucht Antworten auf die Frage, ob sich Menschenrechte mit Gewalt zwischenstaatlich durchsetzen lassen. „Gerade wenn das Völkerrecht, das aus dem *Ius Publicum Europaeum* entstanden ist, Weltrecht werden möchte, darf es sich nicht zum Vehikel der normativen Besonderheiten des kulturellen europäischen, westlichen Selbstverständnis[s] machen.“ (S. 60)

Von einer Interventionspflicht spricht die Tübingerin *Véronique Zanetti* in ihrem Aufsatz. Ihre Argumente für die Verrechtlichung der humanitären Intervention im Globalisierungszeitalter sind stichhaltig.

Hochinteressant ist der ausführliche Beitrag von *Armin A. Steinkamm*. Er versucht Antworten auf folgende Fragen zu geben: „Warum hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Kosovo-Konflikt versagt – und wie hätte auf die Eskalation des Konflikts im Herbst 1997 auf der Grundlage des Völkerrechts theoretisch reagiert werden müssen? Was hat die NATO völkerrechtlich zum militärischen Eingreifen legitimiert? Wohin geht die völkerrechtswissenschaftliche Diskussion? Und: Auf welcher Grundlage war der Einsatz der Bundeswehr verfassungsrechtlich legitimiert?“ (S. 112) Die Bewertung des Autors gipfelt in der Aussage, daß Rußland und China durch ihr nicht Charta-konformes Verhalten den Sicherheitsrat blockiert und so die NATO zum Handeln gezwungen haben. Steinkamms Ansicht nach sollte in Zukunft ein solcher Mißbrauch des Vetos geahndet werden. Im Übrigen habe diese ‚geschichtliche Begebenheit‘ deutlich gemacht, daß dringend neue völkerrechtliche Lösungen zu entwickeln seien. Steinkamm schlägt vor, die Rechtswidrigkeit eines Veto-Mißbrauchs im Sicherheitsrat feststellen zu lassen, mit der Folge, daß ein solches Veto keine Rechtswirksamkeit entfaltet. Andere von Steinkamm in Erwägung gezogene Alternativen sind z.B. der komplette Wegfall von Vetos bei der Verhütung von schweren Menschenrechtsverletzungen oder eine Novellierung der Charta dahingehend, daß es in Zukunft ausreichend sein könnte, wenn neben einer Mehrheit aller Sicherheitsratsmitglieder auch eine Mehrheit innerhalb der fünf ständigen Mitglieder für eine Intervention stimmt. Drastischste Lösung könnte sogar ein Ausschluß aus dem Sicherheitsrat sein. Die zur Zeit noch bestehende Lücke wird seit Jahren durch die Intervention aus humanitären Gründen gefüllt. Zusammenfassend hält der Autor fest, daß auswärtige Interventionen die größten Erfolgsaussichten für die Beendigung eines Bürgerkriegs und die nachhaltige Entwicklung eines Friedensprozesses haben, um den es hier geht.

Herfried Münklers Beitrag, Menschenrechte und Staatsräson, ist eine politikwissenschaftliche Überlegung zur Praxis von Intervention und Nichtintervention in unserer Zeit. Der Beitrag ist hochaktuell und bietet besonders in seinem Abschnitt „Die geschwundene Kriegsführungsfähigkeit liberaler Demokratien“ brisante Denkanstöße.

Am Beispiel zweier außereuropäischer Krisenherde zeigt *Peter Hazdra*, wie „Zögern und Passivität der internationalen Truppen alle anderen zivilen und humanitären Bemühungen nachhaltig beeinträchtigen und daß gewaltlose humanitäre Hilfe in von Menschen verursachten humanitären Katastrophen ohne Beseitigung der politisch-militärischen Ursachen nicht zum gewünschten Ergebnis führen kann“ (S. 167). Dafür analysiert er die UN-Friedensmission in Kambodscha und die humanitäre Katastrophe im Gebiet der Großen Seen, bei denen er selber vor Ort als Helfer eingesetzt war. Er geht auf Pläne für eine internationale Eingreiftruppe ein, die auch von verschiedensten anderen Seiten schon häufig vorgeschlagen wurde. Hazdra kommt wiederum zu dem Schluß, daß zivile Anstrengungen nur Erfolg haben können, wenn das militärische Umfeld es erlaubt, und stellt außerdem fest, daß der moralische Stellenwert einer Mission nicht darauf beruht, ob sie auf einem Sicherheitsratsbeschluß der UNO basiert oder nicht.

Im letzten Kapitel betrachtet noch einmal *Steinkamm* einige Aspekte der humanitären Intervention in Kosovo, ein Aufsatz, der sicher direkt hinter seinen ersten Beitrag besser gepaßt hätte.

Fazit: Der Band bietet Bekanntes, aber auch viel Aufschlußreiches, kann Basis sein für eine lebhafte Diskussion und zeigt einige mögliche Wege für die Zukunft auf. All dies in schnell erfassbarer Form.

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Silja Vöneky

Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 145

Springer Verlag, Berlin, 2001, 593 S., € 99,00

Die unter Betreuung von Rüdiger Wolfrum am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entstandene, sorgfältige Dissertation von Silja Vöneky besitzt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten, weltweit beachteten militärischen Auseinandersetzungen in Afghanistan sowie nach den Golfkriegen und dem Kosovo-Konflikt einen deutlichen Aktualitätswert. Die Arbeit leistet einen gewichtigen Beitrag zur Klärung der nicht nur rechtstheoretisch, sondern auch rechtspolitisch und für die Rechtsanwendung relevanten Kernfrage der Untersuchung, ob und inwieweit kriegführende Staaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus Gründen des Schutzes natürlicher Ressourcen trotz

der Geltung des Kriegsvölkerrechts gerade auch durch friedensvölkerrechtliche Normen und Verträge Bindungen unterliegen.

Die durchgehend differenzierte Untersuchung gliedert sich in drei Hauptteile und wird durch eine straffe Einführung und ein etwa ebenso knappes *summary* eingerahmt, das konzentriert die bereits an anderer Stelle publizierten Hauptargumentationslinien widerspiegelt.

Die recht knappe Einführung zur Negativabgrenzung des Untersuchungsgegenstandes nutzend, stellt Vöneký gleich eingangs (S. 1) dar, daß die sich unmittelbar aufdrängende Frage nach der Reichweite des Kriegsvölkerrechts zum Schutz der Umwelt nur peripher behandelt wird, da diesbezüglich eingehende Untersuchungen vorliegen (statt vieler: Spieker, Völkergewohnheitsrechtlicher Schutz der natürlichen Umwelt im internationalen bewaffneten Konflikt, 1992). Demgegenüber war bislang kaum die Frage eingehend erörtert worden, in welcher Intensität und Qualität aus dem sich vergleichsweise dynamisch entwickelnden Friedensumweltvölkerrecht Beschränkungen der kriegführenden Parteien resultierten. In definitorischer Abgrenzung zum Kriegsvölkerrecht will Vöneký den Begriff des „Friedensumweltvölkerrechts“ als die Gesamtheit derjenigen völkerrechtlichen Normen verstanden wissen, die entweder direkt oder indirekt einen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezwecken, soweit sie nicht einen exklusiven Anwendungsbereich für die Dauer internationaler bewaffneter Konflikte haben. Der Begriff der Umwelt wird nicht nur von soziologischen und psychologischen Umweltbegriffen, sondern auch von der engeren Begriffsbestimmung der *human environment* abgesetzt und in einem extensiven Verständnis auf alle physischen Lebensgrundlagen der Lebewesen unseres Planeten erstreckt. Weitgehend ausgespart bleibt die Frage der Bindung der Konfliktparteien an das Umweltgewohnheitsrecht, und zwar einerseits deshalb, weil umweltvölkerrechtliche Verträge gegenwärtig quantitativ, mit Blick auf ihre dynamische Fortentwicklung und ihren praktischen Wert für den Schutz der Umwelt das umweltvölkerrechtliche Gewohnheitsrecht übertroffen haben und weil andererseits die bei der Behandlung der Umweltverträge gewonnenen Erkenntnisse auch auf die Fortgeltung des Umweltgewohnheitsrechts übertragen werden können.

Der erste Teil der Untersuchung behandelt in drei Kapiteln die Bedeutung und Reichweite des Schutzes der Umwelt während internationaler bewaffneter Konflikte (S. 7-131). Dabei werden gerade auch umweltrechts- und/oder völkerrechtshistorisch Interessierte am ersten Kapitel Geschmack finden, das unter der Überschrift des Buches von Martinetz, Vom Giftpeil zum Chemiewaffenverbot, 1995, stehen könnte. In diesem Eingangskapitel zeichnet Vöneký ein gleichermaßen erkenntnisförderndes als auch detailgenaues, plastisches Gemälde der Umweltschädigungen durch Kriegführungstechniken seit dem Altertum etwa im peloponnesischen Krieg, während des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert mit seinen beiden jeweils auch ökologische Zäsuren und Katastrophen mit Langzeitfolgen für Flora und Fauna darstellenden Weltkriegen. Eingegangen wird weiterhin auf die im Schrifttum als *environmental warfare* (S. 15) bezeichnete Kriegführung der amerikanischen Truppen in Vietnam unter erstmals massivem Einsatz von Herbiziden,

Defolianten und Bodensterilisatoren sowie dem Einsatz von Bulldozern und Napalm, die zu einem bis dahin ungeahnten Ausmaß an Umweltzerstörungen, unter anderem von 3.250.000 Hektar Dschungel, geführt haben sollen (so Witteler, Die Regelungen der neuen Verträge des humanitären Völkerrechts und des Rechts der Rüstungsbegrenzung mit direktem Umweltbezug, 1993, S. 74). Auch anhand der Bombardierungen technischer Großanlagen im Irak während der beiden Golfkriege gelangt Vöneky zu dem Zwischenergebnis, daß mit Überschreiten der Schwelle zum 20. Jahrhundert die Umwelt in allen Teilbereichen und durch alle Arten der Kriegführung schwersten Schädigungen ausgesetzt ist. Im Vergleich zu den mit kaum zu überbietender Akribie im Text und in den Fußnoten belegten Umweltschädigungen während der Golfkriege fallen allein die Ausführungen zum Einsatz der Gentechnologie zu militärischen Zwecken im Rahmen des knappen Ausblicks auf Schädigungen für die Umwelt in zukünftigen Kriegen (S. 24-26) etwas zu skizzenhaft aus. Gewiß wird zutreffend ein gerade im militärischen Anwendungsbereich liegendes enormes Risikopotential der Gentechnologie angesprochen, soweit es auf diesem Gebiet um die zielgerichtete Freisetzung entwickelter hochpathogener Mikroorganismen geht, doch hätte man sich einige weiterführende Anmerkungen gewünscht, etwa einen Hinweis auf das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, das mittlerweile immerhin 141 Staaten unterzeichnet haben (BGBl. II, Fundstellennachweis B von 2000 [abgeschlossen am 31.12.1999], S. 530 ff.).

Das sich anschließende zweite Kapitel (S. 29-75) ist dem Schutz der Umwelt durch das Kriegsvölkerrecht gewidmet, wobei angesichts eines Umfanges von immerhin 47 Seiten entgegen der Negativabgrenzung in der Einleitung eher nicht von einer nur marginalen Behandlung gesprochen werden kann. Vöneky schließt sich nach einer ausführlichen Analyse des Art. 23 der Haager Landkriegsordnung (HLKO), der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, der ENMOD-Konvention vom 18. Mai 1977, des Genfer Giftgasprotokolls vom 17. Juni 1925 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 15. Februar 1993 bis hin zum UN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980 mit stets nachvollziehbarer Argumentation der von der ganz überwiegenden Mehrheit der Stimmen im völkerrechtlichen Schrifttum und der Staaten vertretenen Auffassung an, der Schutz der Umwelt in internationalen bewaffneten Konflikten werde durch das bestehende Kriegsvölkerrecht und die drei wesentlichen gewohnheitsrechtlich geltenden Prinzipien, das Verhältnismäßigkeitsprinzip (*principle of proportionality*), das Erfordernis militärischer Notwendigkeit (*principle of necessity*) und das Verbot der Zufügung unnötiger Leiden (*principle of humanity*) nicht hinreichend gesichert. Um mit Schmitt, War and the Environment: Fault Lines in the Prescriptive Landscape, Archiv des Völkerrechts (AVR) 37 (1999), S. 57 f. zu sprechen, wiesen die Normen des Kriegsvölkerrechts, soweit es um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen geht, „*normative lacunae*“ auf.

Nachdem Vöneky die normativen Defizite umweltrelevanter Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts herauskristallisiert hat, geht das dritte Kapitel (S. 76-131) auf die potentielle Bedeutung friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge für den Schutz während internationaler bewaffneter Konflikte ein und gelangt anhand der exemplarischen Untersuchung der wichtigsten Pflichten und Gebote etwa der Artikel 192, 194, 236 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, des Übereinkommens zum Schutz der biologischen Vielfalt vom 5. Juni 1992 und etwa auch der Antarktisverträge zu dem Ergebnis, die kumulative Anwendung der Bestimmungen friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge neben dem Kriegsvölkerrecht stellte eine bedeutsame rechtliche Basis des Schutzes der Umwelt in und während bewaffneter Konflikte dar.

Auf dieser Grundlage wird im zweiten und umfangreichsten Teil (S. 133-516) der Arbeit zur Fortgeltung friedensumweltvölkerrechtlicher Verträge zwischen den gegnerischen Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts die eigentliche Kernproblematik der Arbeit in fünf, jeweils unmittelbar aneinander anknüpfenden Kapiteln analysiert. Kapitel 4 (S. 133-192) antwortet auf die primäre und grundlegende Frage, welche umweltvölkerrechtlichen Verträge oder umweltschutzrelevanten Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge grundsätzlich zwischen den gegnerischen Konfliktparteien ungeachtet eines internationalen Konfliktes in Kraft bleiben, wobei keine spezielle Norm des Völkerrechts festgestellt wird, die die Frage der Fortgeltung umweltvölkerrechtlicher Verträge zwischen den gegnerischen Parteien zu klären imstande wäre. Dieser Textbefund darf jedoch nach Vöneky nicht irrtümlich dahin verstanden werden, Aussagen *de lege lata* seien nicht möglich. Hieran anknüpfend, wird im fünften Kapitel (S. 193-237) das Problem der Fortdauer umweltvölkerrechtlicher Verträge während internationaler Konflikte als Bestandteil des Problems der Auswirkung von internationalen Konflikten auf friedensvölkerrechtliche Verträge begriffen. Nach einer im sechsten Kapitel (S. 239-310) erfolgenden Darstellung derjenigen Gruppen völkerrechtlicher Verträge, die während eines internationalen bewaffneten Konfliktes die Konfliktparteien weiter binden, wird im siebten Kapitel (S. 311-338) aufgezeigt, daß auch solche umweltvölkerrechtlichen Pflichten, die nicht *expressis verbis* ihre Geltung in einem internationalen militärischen Konflikt anordnen, grundsätzlich die konfligierenden Parteien wechselseitig binden, soweit sie nicht entweder erstens zu einer Behinderung der Kriegführungstechniken führten, zweitens *erga omnes/ius cogens* Pflichten darstellten oder drittens den Staaten im Gemeininteresse der Staaten als Ganzes auferlegt sind. In etwa 20 völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Umwelt, für die exemplarisch nur das Tiefseebodenregime des SRÜ, die Antarktisverträge, das Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Öiverschmutzung, das Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht oder die Afrikanische Konvention zum Schutz der Natur genannt seien, gelingt es Vöneky im achten Kapitel (S. 339-468), eine primäre Ausrichtung auf das Gemeinwohl der Staatengemeinschaft aufzuzeigen. Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem *lex specialis*-Einwand im achten Kapitel wird

als wichtiges Teilergebnis der Arbeit die These vom Primat des Kriegsvölkerrechts gegenüber den Normen des Friedensvölkerrechts widerlegt. Es schließt sich im neunten Kapitel (S. 469-516) eine Untersuchung der Schranken der Fortgeltung internationaler Umweltverträge und des konfliktfesten Minimums an, mit dem Ergebnis, bereits die als Ausnahmetatbestände eng auszulegenden Rechtfertigungs- und Suspensionsgründe des allgemeinen Völkerrechts verhinderten, daß sich Staaten wegen der besonderen Umstände der bewaffneten Auseinandersetzungen auf sie berufen könnten.

Im abschließenden 3. Teil (S. 517-541) geht Vöney im zehnten Kapitel (S. 517-533) auf dogmatische Grundlagen der Fortgeltung friedensvölkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt ein und führt im elften Kapitel (S. 534-541) unter der Zwischenüberschrift *Ausblick und Ergebnis* im wesentlichen die durchgehend bereits in den jeweiligen Zwischenergebnissen dargestellten, tragenden Argumente und die auf ihnen basierenden Teilergebnisse zusammen, die an Übersichtlichkeit gewonnen hätten, wären sie von Vöney in pointierten Thesen aufgeführt worden.

Abgerundet wird das Werk durch ein nützliches Verzeichnis häufig benutzter Dokumente und ein für Dissertationen üblich gewordenes Sachregister, das gehobenen Ansprüchen gerecht wird.

Fazit: Insgesamt überzeugt die in flüssigem, sachlich-juristischen Stil geschriebene Arbeit durch ihre klare Gedankenführung, beeindruckt durch den empirischen Aufwand und dürfte zum Teil den Rahmen einer Dissertation positiv überschreiten. Wer immer sich schnell, zuverlässig und quasi handbuchartig insgesamt oder segmentär über Fragen der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in militärischen Konflikten informieren will, sollte uneingeschränkt auf diese Untersuchung zurückgreifen, denn die kompakte Darstellung wird kaum Wünsche offen lassen.

Holger Pillau, Berlin

Michael Neumann

Die Durchsetzung internationaler Umweltschutzpflichten

Im Bereich der Luftreinhaltung, des Atmosphären- und des Klimaschutzes
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 184 S., € 32,00

Ziel der zu besprechenden, in verschiedener Hinsicht unkonventionellen Abhandlung ist es, die Praxis der Rechtsdurchsetzung von drei internationalen Umweltschutzabkommen zu untersuchen. Auf Basis der Analyse unterschiedlichster Quellen will der Autor einen Vorschlag erarbeiten, wie die Durchsetzung der vereinbarten Umweltschutzpflichten verbessert werden könnte. Untersuchungsgegenstände sind das Abkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung mit seinen Protokollen, das Wiener Abkommen zum

Schutz der Ozonschicht mit dem Montrealer Protokoll und das Klimarahmenabkommen mit dem Kyoto-Protokoll.

Schon bei der Durchsicht der Gliederung fällt auf, dass der Autor hergebrachte Konventionen bei der Abfassung rechtswissenschaftlicher Arbeiten überwindet. Eine eingehende Einleitung fehlt (der einleitende Teil ist genau zwei Seiten stark) und ebenso eine allgemeine Einordnung der im Titel verwendeten Rechtsbegriffe. Das Buch ist in drei weitere Teile entsprechend der zu untersuchenden Vertragssysteme und einen vierten Schlussteil mit eigenen Vorschlägen gegliedert. Es gibt mithin keinen eigenständigen Teil zu Schutzpflichten im Umweltvölkerrecht oder einleitende Bemerkungen zum System der völkerrechtlichen Rechtsdurchsetzung. Allgemeinere Hinweise zu den komplexen Begriffen „Schutzpflichten“ und „Rechtsdurchsetzung“ wären jedoch eingangs wünschenswert gewesen. Grundsätzlichere Überlegungen zu den Rechtsbegriffen wichen Details der Darstellung der Vertragssysteme.

Des Weiteren ist die Quellenauswahl des Verfassers bemerkenswert. Er analysiert die Rechtsdurchsetzung nicht nur anhand der Vertragstexte und der Stellungnahmen der Konventionsorgane, sondern nimmt im Stil einer empirischen Arbeit Telefoninterviews und E-mail-Abfragen in die Analyse auf. Leider werden die Kriterien für die Auswahl nicht deutlich, und die Bezugnahme auf anonyme Telefonquellen im Umweltbundesamt wirkt insofern unglücklich (S. 39, Fn. 141). Ebenso verliert der begrüßenswerte Ansatz des Autors, die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung von Technologietransfers im Bereich der Luftreinhaltung zu untersuchen, an Aussagekraft, da unklar ist, unter welcher Fragestellung die ausgewählten Unternehmen in die Untersuchung einbezogen wurden. Die Analyse der herausgearbeiteten Praxis ist teilweise geradezu lakonisch: Dem Befund, dass der Autor einer anderen Untersuchung zum Technologietransfer im Gegensatz zu Neumann ein positives Fazit gezogen hat, begegnet er mit folgender Schlussfolgerung: „Vielleicht hat der Technologieaustausch unter privater Beteiligung in dem einen Jahr zwischen der Umfrage des Verfassers und der Veröffentlichung des Artikels ja Fortschritte gemacht“ (S. 57).

Im Abschnitt über das Ozon-Regime werden nach einer knappen Darstellung der materiellen Reduktionspflichten die Instrumente der Durchsetzung dieser Pflichten diskutiert. Die Berichtspflichten und ihre Sanktionsmöglichkeiten werden nach Entwicklungs- und Industrieländern gesondert skizziert, so wie es auch im Montrealer Protokoll vorgesehen ist. Hier entwickelt die Untersuchung Stärken durch eine ausführliche Analyse der Berichtspraxis. Das Nichteinhaltungsverfahren wird nachfolgend dargestellt. Dabei wären einleitende rechtliche Bemerkungen oder Einordnungen sinnvoll und wünschenswert gewesen. Zum Beispiel wird der Leser erst im Rahmen der Darstellung des Nichteinhaltungsverfahrens bezüglich Weißrussland mit der Global Environmental Facility (GEF), der wichtigsten Finanzeinrichtung im Bereich des internationalen Umweltschutzes, bekannt gemacht. Damit vergibt der Autor die Möglichkeit, den Leser zu führen und ihn von Argument zu Argument, von Beobachtung zu Beobachtung zu leiten.

Im dritten Abschnitt werden die Klimarahmenkonvention und ihre Durchsetzungsmechanismen dargestellt. Nach den materiellen aber unbestimmten Schutzpflichten widmet sich Neumann den Durchsetzungsmechanismen im Einzelnen. Hierbei kritisiert er die mangelhaften Berichte der Vertragsstaaten an das Sekretariat, die zwar im Gegensatz zur den anderen untersuchten Übereinkommen pünktlicher abgegeben werden, aber nicht die notwendige Ausführlichkeit besitzen. Anschließend widmet er sich dem Kyoto-Protokoll mit seinen Rechtsdurchsetzungsmechanismen. Diese Untersuchung fällt im Gegensatz zu den anderen Untersuchungen sehr komprimiert aus und vermittelt nur einen Überblick.

Im letzten Abschnitt kommt der Verfasser zu Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Durchsetzung der materiellen Umweltschutzpflichten. Die bestehende Idee des *active compliance management* solle mit dem System des *total quality management* verbunden werden, das der Umwelt zu dem ver helfe, was sie „will und braucht“. Die an dieser Stelle gemachten Vorschläge sind aber reichlich allgemein gehalten und werden leider kaum eine weiterführende Diskussion anstoßen.

Das vorliegende Buch hat Stärken im Bereich der Auswertung von Quellen, die die Praxis der Durchsetzung materieller Umweltschutzpflichten wiedergeben. Der Rezensent hätte jedoch eine systematischere Aufbereitung der gestellten Fragen gewinnbringend gefunden. Die Einbettung in die völkerrechtlichen Zusammenhänge ist fast gänzlich unterblieben, was bedauerlich ist, da das aufgeworfene Problem der Durchsetzung von Schutzpflichten angesichts des Zustands der globalen Umwelt von entscheidender Bedeutung ist.

Bernhard Braune, Berlin

Hans Rudolf Trüb

Umweltrecht in der WTO

Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts
Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2001, 540 S., € 106,00

Helge Elisabeth Zeitler

Einseitige Handelsbeschränkungen zum Schutz extraterritorialer Rechtsgüter

Eine Untersuchung zum GATT, Gemeinschaftsrecht und allgemeinen Völkerrecht
Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Band 236
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 246 S., € 45,00

Eine Habilitationsschrift und eine Dissertation in einem zu besprechen rechtfertigt sich durch die sich (teils) überschneidende, keineswegs neue Thematik, die in den letzten Jahren schon mehrfach analysiert wurde (etwa von Diem oder Weiher), ohne daß sich jedoch eine klare Präferenz für Freihandel bzw. für Ökologie zeigte, wie nicht zuletzt die neueren Lehrbücher zum Umweltvölkerrecht von Beyerlin und von Epiney/Scheyli deutlich

machen. Mit der differenziert, aber gleichwohl klar argumentierenden, flüssig geschriebenen Untersuchung von Trüeb dürfte aber zumindest im deutschen Sprachraum die Debatte zu einem vorläufigen Ende gekommen und ein Wiederaufgreifen nur durch neuere, völker(vertrags)rechtliche Entwicklungen zu legitimieren sein. Freilich zeigt die strenger, zuweilen fast übertrieben gutachtlich argumentierende Studie Zeitlers, daß die Wege zum Ziel (durchaus ähnlicher Ergebnisse) recht verschieden sein können, überdies werden (nur) hier auch „Sozialstandards“ beleuchtet und in ihrer Wirkungsweise mit Handelsbeschränkungen aus Umweltschutzgründen verglichen. Die Vielfalt prägnanter Detailanalysen macht es um so bedauerlicher, daß beide Werke kein Stichwortverzeichnis enthalten.

Trüeb geht klassisch vor: Im ersten Teil über „Grundlagen“ werden eingangs unter der Frage nach einem „programmierten Konflikt“ Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand skizziert mit dem „Ziel, ein Modell der ‚environmental governance‘ zu formulieren, das aus ökonomischen und normativen Quellen gewonnen wird“ (S. 18). Sodann wird der Stellenwert des Umweltschutzes im Vertragsrecht der WTO beschrieben, gefolgt von einer Darstellung der Praxis der Panels und des Einspruchsgremiums (zu Art. III, XI, XX GATT sowie zum SPS-Abkommen) und mündend in deren Würdigung, gegliedert nach Verfahrensfragen, Auslegungsmethodik und materiellen Beurteilungen samt einem kritischen „Zwischenresultat“ (S. 120 ff.). Teil 2 verspricht eine Analyse – und bietet deren zwei: Zunächst findet sich hier eine ausgefeilte politökonomische Untersuchung umweltrechtlicher „Standards“, ausgehend von Bausteinen zu einer Theorie der „environmental governance“ (S. 130 ff.); sodann wird die (normative) Beziehung zwischen Umweltvölkerrecht und internationaler Handelsordnung beleuchtet. Ein zentrales Konzept Trüeb's ist dabei die „Autorität“ umweltvölkerrechtlicher Konzepte und Instrumente, die er in Anlehnung an Franck als eine multifunktionale „compliance pull“ (S. 244 f.) begreift: An dieser „Norm“-Eigenschaft mißt er gemeinsame Ressourcen/*common concern/common heritage*, das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, die nachhaltige Entwicklung, das Kooperations-, Verursacher- und das Vorsorgeprinzip und geht schließlich auf sektorielle Konkretisierungen ein. Sein Fazit konstatiert eine starke Varianz inhaltlicher Bestimmtheit und institutioneller Anerkennung der einzelnen Normen (S. 308), was eine aussagekräftige Würdigung erschwere. Im dritten Teil bemüht sich Trüeb schließlich um eine „Synthese“. Dabei stellt er „Elemente einer nachhaltigen Handels- und Wirtschaftsordnung“ an den Beginn; über die Grundlagen der WTO-„Wirtschaftsverfassung“ und rechtsvergleichenden Blicken auf die EG, die USA und – wen wundert's – die Schweiz samt Aufzeigen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten sowie einer Systematisierung des „WTO-Schrankenregimes“ gelangt der Autor zu einem „Prüfungsraster für nationales Umweltrecht“ – welches dann im (vor)letzten Kapitel zur Beurteilung ausgewählter Instrumente des schweizerischen Rechts herangezogen wird. Wichtig erscheinen ihm dabei Schutzgüter, Gefährdung, Schutzhöhe, Wahl der Regelungsinstrumente und Wettbewerbsneutralität. Alles diene einem Ziel, „protektionistische von legitimen Maßnahmen, Handels- von Umweltpolitik zu unterscheiden“ (S. 394). Dabei offenbare sich eine „fast schon wundersame Komplementarität: Gute Umweltpolitik ist nicht diskriminierend, und handels-

neutrale Maßnahmen versprechen die größte ökologische Zielerreichung“. Oder anders formuliert: „Der Einsatz ökonomischer Instrumente zur Korrektur der im Umweltbereich typischen Marktversagen verspricht (...) doppelten Gewinn“ (S. 514). Diesem Schlußsatz folgt noch ein Anhang, in dem in gedrängter Weise die 14 wesentliche GATT-/WTO-Fälle – von US-Tuna from Canada (1982) bis EC-Asbestos (2000) – geschildert werden.

Eine der hier erörterten Entscheidungen – im Sea Turtles- bzw. Shrimps-/Garnelen-Fall – steht auch im Mittelpunkt der Arbeit *Zeitlers*, die sich – der Untertitel täuscht! – nicht nur mit GATT-, sondern auch mit (sonstigem) WTO-Recht, vor allem SPS- und TBT-Abkommen befaßt. Als Motive eines Staates, sich für den Schutz von Rechtsgütern außerhalb seines eigenen Territoriums einzusetzen, werden immer wieder „physical“, „economic“ und „psychological spillovers“ ins Feld geführt, die gleich am Anfang erläutert werden (S. 17 f.). Aufgezeigt werden soll, „in welchen Bereichen sich Probleme im Konflikt zwischen der Erhaltung des Freihandels und dem Schutz extraterritorialer Rechtsgüter stellen“ und auf welche Weise WTO/GATT und – insoweit breiter ansetzend als Trüeb – die EG diese zu lösen versuchen. „Daneben soll deutlich werden, daß sich die im Bereich des globalen Umweltschutzes gefundenen oder geforderten Lösungswege nur bedingt auf die Durchsetzung von Mindestsozialstandards übertragen lassen und umgekehrt“ (S. 20). Nach der „Einleitung“ legt auch Zeitler „Grundlagen“, freilich allein in Form von Begriffsklärungen zu Handelsbeschränkungen einer-, zu den zwei analysierten extraterritorialen Rechtsgütern-/bereichen andererseits. Sehr viel eingehender widmet sich Teil 2 den „unilateralen“ Maßnahmen im Völkervertragsrecht: Von der Rolle der beiden Schutzgüter in den behandelten Rechtssystemen ausgehend, begibt sich die Autorin zu relevanter Rechtsprechung und möglichen Konfliktfeldern, um schließlich eine vergleichende Betrachtung (einschließlich alternativer Auslegungsvorschläge) anzustellen. Im Kern ihrer Erwägungen steht die Reichweite erst des Verbots, sodann der Rechtfertigungsgründe für Handelsbeschränkungen, mit einem originellen Seitenblick auf das Verhältnis von WTO zu UNCLOS (S. 148 ff.). Teil 3 wendet sich der Rechtslage im allgemeinen Völkerrecht zu, primär der Diskussion hiernach zulässiger „Gegenmaßnahmen“ sowie der Relevanz des Konzepts von „self-contained régimes“. Vor dem Fazit wird schließlich „Unilateralität als Problem“ – bzw. werden „multilaterale Maßnahmen als problemlose Alternative“ – hinterfragt und gezeigt, „wie notwendig es ist, die Tatsache anzuerkennen, daß (trotz vielfältiger Regelungen in den internationalen Beziehungen) weiterhin Situationen existieren, in denen einseitige Maßnahmen für einen effektiven Umweltschutz unverzichtbar sind“ (S. 223), es freilich erforderlich ist, sie gerade hier zu „formalisieren“ (S. 224 f.). Kaum leugnen läßt sich Zeitlers Resümee, daß es bis auf weiteres nur (als zweitbeste Lösung) darum gehen kann, Handlungsmöglichkeiten einzelner Staaten zur Durchsetzung gemeinsamer Werte „in solch eindeutiger Form zu umgrenzen, daß Willkür und Protektionismus so weit wie möglich ausgeschlossen werden“, wenn und solange die Alternative ist, solche Werte schutzlos zu lassen (S. 229).

Zeitler mißt so der öffentlichen Gewalt mehr Bedeutung bei als Trüeb, bei dem der Markt vieles – wengleich nicht alles – richtet. Auch dieser warnt allerdings davor, nur auf eine möglichst breite und tiefe internationale Einigung über zu schützende Güter zu setzen (S. 144, 161). Divergenzen bestehen ferner bei der Beurteilung des „aims and effects“-Tests als Maßstab für WTO-Konformität; Trüeb (S. 345) spricht sich für, Zeitler eher gegen diesen aus (S. 60, 66).

Für den Gehalt beider Arbeiten spricht, daß es schwer fällt, außer in wenigen Details Einwände zu formulieren – so greift Trüeb zuweilen auf nicht ganz aktuelle Zahlen zurück, und bei Zeitler stört das beharrlich falsch geschriebene „Uruquay“. Daher scheint es legitim, auf einige wesentliche Einzelerkenntnisse hinzuweisen: Trüeb macht zu Recht die große Bedeutung des Abkommens über Technical Barriers to Trade für den Umweltschutz geltend (S. 31), kritisiert mehrfach die Auffassung, „Ausnahmen“ (wie Art. XX GATT) seien *per se* eng auszulegen (S. 93, 107), schichtet die verschiedenen Ebenen von Uni- und Multilateralität sorgfältig voneinander ab (S. 127 f.), plädiert für eine Demokratisierung von Entscheidungsprozessen (= „Transparenz“?) etwa bei Abgaben und Zertifikaten (S. 215), qualifiziert das Verursacher- als „Nicht-Subventions-Prinzip“ (S. 275), hält die Trennung zwischen mengenmäßiger Beschränkung und interner Regelung unter Hinweis auf das SPS-Abkommen für überholt (S. 338) und erachtet schließlich auch „die Unterscheidung in Produktnormen auf der einen Seite, PPM-Regelungen auf der anderen Seite für die Anwendung der einschlägigen Handelsdisziplinen als bedeutungslos“ (S. 366). Risiko-Management gehöre „in die politische Sphäre“ (S. 374, 412), hierfür sei eine Vielfalt gesellschaftlicher Wertungen relevant und könnten harmonisierte Standards nur schaden.

Während Trüeb spezifische Entwicklungsländer-Belange nur streift und allenfalls beim Schutz der Tropenwälder (S. 159 ff.) etwas genauer beleuchtet, ist es nicht das geringste Verdienst Zeitlers, solchen Interessen zwar nicht sehr systematisch, aber doch über die gesamte Untersuchung verstreut ihr Augenmerk zu schenken. Dies geschieht sowohl bei Sozialstandards, insbesondere in bezug auf Kinderarbeit (S. 22 u.ö.) und „Sozialdumping“ (S. 216, 218), als auch in Umweltfragen, sei es beim Ozon-Regime (S. 72 f.), bei den Schutzklauseln (S. 100) oder den TBTs (S. 118 f., 137); auch die NIWO-Debatte wird noch einmal rekapituliert (S. 130 f.). Weiterführend sind zudem die Erwägungen zur (Ir-)Relevanz von „public morals“ (S. 139 ff.).

Kurzum: Die Lektüre beider Werke lohnt sich sehr, wobei insbesondere Trüeb's Studie noch durch eine Vielzahl stilsicher auf den Punkt gebrachter Formulierungen besticht: „Das Prinzip 21 der Erklärung von Stockholm ist weniger der Ausdruck einer natürlichen Symbiose als das Ergebnis eines diplomatischen Spagats“ (S. 260); „Bier ist Bier – soviel ist richtig, aber aus der Sicht liberaler Handelsbeziehungen ohne Belang“ (S. 343). „Internationales Umweltrecht unterteilt die Welt nicht in Schwarz und Weiß; es kennt verschiedene Grautöne“ (S. 162).

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Benno Engels (Hrsg.)

Interkulturelle Aspekte wirtschaftlicher Globalisierung

Deutsches Übersee-Institut, Hamburg, 2001, 297 S., € 24,00

Diese 16 Aufsätze sind ein gutes Beispiel dafür, dass wir zwar technisch globalisiert sind und dagegen bei Lust wie Don Quijote kämpfen können, aber wie wichtig es demgegenüber ist, sich der neuen Faktenlage geistig zu stellen und zu versuchen, sie aktiv mitzugestalten. Es werden sehr verschiedene Aspekte behandelt, zum Teil mit ausführlichen Literaturhinweisen.

Grundlegend für das Thema dieses Buches ist der einleitende vorzügliche Aufsatz von *Dieter Weiss*, der den Einfluss der Kultur auf das wirtschaftliche Handeln und dessen Erfolg beschreibt. Die Kultur wiederum wird von der Veranlagung der Menschen und ihrer Religion und Philosophie beeinflusst. Darüber hinaus: „Nicht Kapital oder mittelmäßig qualifizierte Arbeitskräfte, sondern kreative Intelligenz wird in den nächsten Jahrzehnten zur entscheidenden Ressource. Dies um so mehr, als das Konzept einer nachholenden Industrialisierung, wie sie die Diskussionen der 50er Jahre forderten, obsolet wird, weil ökologisch immer weniger durchhaltbar (...) Der westliche Entscheidungsweg ist nicht mehr zu imitieren, sondern zu transzendieren.“ (Dieter Weiss, *Entwicklung als Wettbewerb der Kulturen*, S. 19)

Folgerichtig sagt *Uwe Mummert*, *Wirtschaftliche Entwicklung und Institutionen: Neue Institutionenökonomik als die Lehre von bester Institutionenkombination nützt nichts, wenn die politisch Handelnden sie nicht wollen bzw. nicht einrichten*. Dies demonstriert *Klaus Esser* (*Modernisierungshemmnisse der lateinamerikanischen Regionalkultur*) in sehr interessanter Ausführung für Lateinamerika, das wegen ähnlicher Denk- und Handlungsmuster einen Kulturkreis darstelle. Dies gelte für Wertesysteme, Gefühls- und Sichtweisen, Einstellungen und Verhaltensweisen. Besonders ausgeprägt seien die Gemeinsamkeiten der intellektuellen Kultur (S. 40).

Rüdiger Machetzki, *Modernisierungsprozesse in Ostasien*, zitiert Meinungen von Ökonomen, die behaupten, kulturelle Gegebenheiten seien keine echte Wirkungsgröße. Demgegenüber weist er auf die Bedeutung der kulturellen Ausgangsbedingungen für den Modernisierungsprozess in Ostasien hin, aber auch darauf, dass ein „geglückter“ wirtschaftlich-gesellschaftlicher Wandel wiederum die kulturellen Ausgangsbedingungen verändert.

In einem zweiten Aufsatz, „East Asia and the West: Different Types of Civilisation?“, geht *Machetzki* ausführlich, umfassend und interessant auf die historische Entwicklung in diesen zwei Weltteilen ein und kommt zu dem Schluss, „that there is, in principle, sufficient room in this world alongside the adversary character of liberal democracy for a more concord-oriented, less conflictprone form of democracy. Borrowing favourite terms from Asian authors, there is room for both the ‚cartesian‘ was and the ‚consensus‘ way.“ (S. 117)

Oskar Weggel, „Die ‚Asienkrise‘ einmal anders beleuchtet“, analysiert Weltanschauungen als Ursachen für die Krise und fürchtet, es könne sich deshalb bei der jüngsten Asienkrise nicht um einen Einzelfall handeln.

Ole Döring gibt einen breiten Literaturüberblick über die Beiträge der deutschen und internationalen Chinaforschung zu Fragen der gegenwärtigen Entwicklungen im chinesischen Raum vor dem Hintergrund weithin postulierter „asiatischer Werte“.

Munir D. Ahmed, Mitarbeiter am Deutschen Orient-Institut Hamburg, meint, es stehe außer Zweifel, dass die islamische Gesellschaft den Grundgedanken der allgemeinen Menschenrechte akzeptiert, aber als Gebot Gottes, nicht als Naturrecht. Obwohl der Koran unterschiedlich interpretiert werde, gebe es große Differenzen zur westlichen Auffassung, z.B. Stellung der Frau und der Nichtmuslime, Gewissens- und Glaubensfreiheit, wenn es um Abtrünnige vom Glauben geht. Strafbestimmungen des Schari'a-Rechts. Der islamischen Gemeinschaft werde aber nichts anderes übrigbleiben, als sich mit dem Zeitgeist auseinander zu setzen.

Im Hinblick auf Afrika führt *Erika Dettmar* Konflikte in der afrikanisch-europäischen Zusammenarbeit auf kulturelle Unterschiede historischer Rollenstereotype und struktureller Faktoren zurück und diskutiert Möglichkeiten der institutionellen Einwirkungen.

Ein Professor und Minister aus Benin, *Paulin J. Hountondji*, „African cultures and globalisation, a call to resistance“, fürchtet, dass die Afrikaner inzwischen die Tendenz haben, das Streben nach eigener Identität und jeden Gemeinschaftsanspruch aufzugeben. Die Globalisierung sollte nicht nur ein Zentrum haben, sondern zahlreiche Entscheidungszentren.

B. Amershi und *H.-J. Keller* weisen auf die Bedeutung der kulturellen Vorbereitung und auf richtiges Verhalten für Auslandseinsätze von Mitarbeitern hin. Dies wird für China (*Kerstin Tschöcke*), Nigeria (*Erika Dettmar*) und Brasilien (*Sven Gummich*) mit vielen interessanten Beispielen und Erklärungen veranschaulicht.

Selbst wenn der Leser zu sagen geneigt ist, das haben wir immer schon gewusst, so sind die in diesem Band gebotenen Überlegungen und Exempel wiederum Beweis, dass Wirtschaftssysteme nicht abstrakt funktionieren. Vielmehr hängt eine erfolgreiche Funktion von den Menschen als Subjekten jedes Wirtschaftssystems, von ihrer Kultur und ihrer Kraft ab, Institutionen wie Bildung, effektive Rechtsstaatlichkeit, Ablehnung von Korruption, funktionierende öffentliche Einrichtungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Armin Albano-Müller, Schwelm

Mark J. Valencia (ed.)

Maritime Regime Building

Lessons Learned and their Relevance for Northeast Asia

Publications on Ocean Development, Vol. 36

Martinus Nijhoff Publishers, The Hague, 2001, 178 S., € 80,00

Dieser Tagungsband über eine Konferenz in Hawaii vom August 2000 beschäftigt sich mit den Fragen, wie regionale Meeresregime im Nachbarschaftsverhältnis der Staaten aufge-

baut und weiterentwickelt werden können, um Meeresgebiete gemeinsamen Interesses optimal zu nutzen und zu schützen.

Das Buch, an dem neun namhafte Autoren mitgewirkt haben, beginnt mit kleinen Studien über die Regionalregime der Ostsee, der Nordsee, des Mittelmeeres, Südost Asiens, des Südchinesischen Meeres, des Südpazifiks und des Indischen Ozeans. Leider fehlt die Karibik, für die es ebenfalls langjährige Bemühungen um ein Regionalregime gibt.

Obwohl diese Regionalstudien qualitativ höchst unterschiedlich in Sorgfalt, Aktualität und Vollständigkeit sind, erfährt der Leser doch viel über die häufig politisch bedingten Erfolge oder Misserfolge einer organisierten regionalen Zusammenarbeit. Trotz großer Unterschiedlichkeit lassen sich für Verhandlungsmethoden, rechtliche Modelle, Finanzierung und Streitbeilegung überall brauchbare Ansätze finden. Dabei zeigt sich, dass Nordeuropa in der Bildung von Zusammenarbeitsmodellen weiter entwickelt ist als die asiatischen Regionen. Dem Thema der Konferenz entsprechend wird überdeutlich, dass in Nordostasien für das Seegebiet zwischen Korea, Japan, China und Russland ein bedauerliches Defizit an Zusammenarbeit besteht, das dringend Initiativen erfordert.

In zwei Schlusskapiteln sowie in der Einleitung zieht der Herausgeber Valencia – durchaus in pädagogischer Absicht – Schlussfolgerungen, indem er unter separaten Überschriften die Bestandteile und Verhandlungsmethoden aber auch die Hindernisse und (vermeidbaren) Fehler beschreibt. Am Anfang einer Regionalinitiative stehen gewöhnlich informelle Vorschläge und Gremien, die in höchst sensibler Weise alle Interessenten einbinden müssen. Führungsstärke, oft auch ein vertrauenswürdigen Führungsland, müssen hinzukommen. Nationale *focal points*, kluge Öffentlichkeitsarbeit und Finanzmittel sind weitere Bestandteile, auf denen ein politischer Dialog aufbauen kann. Bei den vertrauensbildenden Maßnahmen haben sich überraschenderweise gemeinsame Marinemanöver als „Eisbrecher“ bewährt. Am Ende der Entwicklung stehen verbindliche völkerrechtliche Vereinbarungen mit Rechten und Pflichten zur gemeinsamen Nutzung, Erforschung und Schutz der regionalen Meere. Eine gemeinsam finanzierte Verwaltungsstruktur, an die vereinzelt sogar hoheitliche Befugnisse abgetreten werden können, ist das Ziel.

Das Buch von Valencia konzentriert sich, wie nicht anders zu erwarten, auf regionale Zusammenarbeit zum Schutz gemeinsamer Interessen wie Fischerei und marinen Umweltschutz. Aus aktueller Erfahrung möchte man hinzufügen, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die Piraterie und der Drogen- und Menschenhandel als Aufgabe einer gemeinsamen Meerespolizei hinzutritt und ein Regionalregime noch dringender macht. So verdient dieses Werk hohe Aufmerksamkeit bei Politikern und Diplomaten wie auch bei Fachleuten der Sicherheit und des Umweltschutzes.

Uwe Jenisch, Kiel

P. Chandrasekhara Rao / Rahmatullah Khan (eds.)

The International Tribunal for the Law of the Sea

Law and Practice

Kluwer Law International, Den Haag, 2001, 238 S., € 93,00

Es sind jetzt mehr als fünf Jahre vergangen, seit der Internationale Seegerichtshof (ISGH) in Hamburg seine Arbeit begann. In dieser Zeit wurde viel erreicht, denn das neue Tribunal arbeitet kontinuierlich und mit Erfolg. Es hat seitdem fünf Fälle der sofortigen Freilassung von arretierten Schiffen, zwei Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen und einen vollen Prozess, der als „SAIGA“ Fall bekannt wurde, verhandelt. Mehrere neue Fälle sind derzeit anhängig.

Die jüngste und umfassendste Darstellung des ISGH ist dem von Chandrasekhara Rao und Ramatullah Khan im Jahre 2001 herausgegebenen Sammelwerk zu verdanken, an dem insgesamt 11 ehemalige oder amtierende Richter am ISGH mit eigenen Beiträgen vertreten sind (Mensah, Yankov, Nelson, Vukas, Akl, Eiriksson, Treves, Wolfrum, Anderson, Laing). Angesichts dieser Mitwirkenden und, weil Rao der gegenwärtige Präsident des ISGH ist und Khan Chefredakteur des angesehenen Indian Journal of International Law, ist aktuelles Insiderwissen und ein hoher Grad von präzisen Details selbstverständlich.

Zwei etwas frühere Monographien zum gleichen Thema verdanken wir dem Richter am Seegerichtshof Gudmundur Eiriksson, *The International Tribunal for the Law of the Sea*, erschienen bei Nijhoff, Den Haag, 2000 und Mohamed Mouldi Marsit, *Le Tribunal du Droit de la Mer*, das schon 1999 bei Pedone, Paris, erschien.

Das Buch von Rao und Khan ist als wichtiger Beitrag zur modernen Entwicklung der Internationalen Streitbeilegung zu verstehen. Hier kann der ISGH mit seinen modernen inneren Verfahrensregeln Maßstäbe setzen. Das Buch schildert in mehreren Kapiteln aus der Feder seiner Richter, wie das Verfahrensrecht funktioniert, das der ISGH sich in den ersten Jahren seiner Existenz selber gab. Die *rules of procedure*, die *resolution of internal judicial practice* und die *guidelines for the preparation of cases* wirken zusammen in der Weise, dass die Verfahren zügig und kostensparend ablaufen. Eilverfahren, kurze Fristen und Zeitbegrenzungen für mündliche und schriftliche Plädoyers sowie schnelle Entscheidungen des Gerichts sind vorgeschrieben und wurden in den bisherigen Rechtstreitigkeiten eingehalten. Andererseits ist der ISGH nach Meinung der Kritiker in seiner Entfaltung behindert, da die Staaten bekanntlich das Recht der Wahl unter mehreren Internationalen Gerichtshöfen und Verfahren haben und nur relativ wenige Staaten sich bisher für den ISGH entschieden.

Die beiden Herausgeber und die Beiträge der ISGH Richter zeigen in diesem Werk in überzeugender Weise, welche Vorteile der ISGH bietet. Zum einem gibt es die obligatorischen Zuständigkeiten im Meeresbergbau und bei der Freilassung von Schiffen. Der ISGH ist auch außerhalb des Seerechtsübereinkommens zuständig, soweit andere Übereinkommen sich auf den ISGH festgelegt haben, was für das für das Fish-Stocks Agreement und das Protokoll von 1996 zum Londoner Dumping Übereinkommen bereits der Fall ist. Weiterhin kann der ISGH rechtliche Stellungnahmen auf Anfrage abgeben und gegenüber den

UN-Gremien ist er dazu sogar verpflichtet. Im Gegensatz zu anderen Tribunalen können natürliche Personen als Partei auftreten. Der ISGH kann auf Wunsch als Gericht mit seinen 21 Richtern tätig werden oder alternativ als spezialisierte Kammer in kleiner Besetzung. Schiedsverfahren und andere Formen der Streitschlichtung sind ebenfalls möglich. Um die Flexibilität des ISGH zu dokumentieren, wird es sicherlich in der Zukunft auch noch Beispiele für die Weiterentwicklung der internen Verfahrensregeln geben.

So zeigt das Buch am Beispiel der bisherigen Fälle und unter Hinweis auf seine moderne innere Verfassung, dass für alle Meeresstreitigkeiten hier ein spezieller Gerichtshof besteht, der im Wettbewerb mit anderen Institutionen durch seinen eigenen Stil und die Qualität seiner Arbeit überzeugen kann.

Uwe Jenisch, Kiel

A. *James McAdams* (ed.)

Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies

University of Notre Dame Press, 1998, 306 S., \$ 18,00

Der Sammelband vereint neun Essays zur Frage, wie „neue Demokratien“ mit ihrer undemokratischen Vergangenheit umgehen. Sie sind das Ergebnis eines interdisziplinären Kongresses an der University of Notre Dame aus dem Jahre 1995. Das Vorwort von A. *James McAdams* erläutert präzise die Argumente für und wider eine nationale Strafverfolgung als Mittel der Aufarbeitung der Vergangenheit und kommt zu dem Schluss, die Diskussion kreise mehr um die Frage des „Wie“ der Feststellung von Verantwortlichkeit (*accountability*) als des „Ob“. Damit leitet es gut zu den einzelnen Aufsätzen über.

Zunächst spricht sich *Juan E. Méndez* „In Defense of Transitional Justice“ aus (S. 1-26). Er hält rechtsstaatliche Strafverfahren für den richtigen Weg und der Einrichtung von Wahrheitskommissionen vorzuziehen. Die völkerrechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung sieht er in der *affirmative nature* der Menschenrechte, zusammen mit dem Recht auf *legal remedy*. Er verfißt die zu Beginn der neunziger Jahre in der Völkerrechtswissenschaft aufkommende These, es gebe Verfolgungspflichten des Staates bei schweren Menschenrechtsverletzungen, was seiner Ansicht nach für Kriegsverbrechen schon vor dem Zweiten Weltkrieg akzeptiert gewesen sei und sich seither im Völkerrecht verfestigt habe. Leider sind die von ihm dazu angegebenen Stimmen in der Fußnote sehr dünn gehalten, er stützt sich weitestgehend auf zwei Autoren und auf noch nicht fertiggestellte Berichte von UN-Special Rapporteurs. Nach Beleuchtung der mit der Strafverfolgung verbundenen moralischen und politischen Probleme postuliert er vier rechtliche Verpflichtungen des Staates: (1) Verfolgung und Bestrafung, (2) Recht auf Wahrheit für die Opfer, (3) Entschädigung für die Opfer, (4) Entfernung der Schuldigen aus öffentlichen Ämtern. Dabei betont er, eine

selektive Verfolgung oder auch eine Nichtbefolgung sei durch diese Grundsätze nicht ausgeschlossen; schließlich komme es auf die Verfügbarkeit von Beweisen und eine Konzentration auf wichtige Fälle bei limitierten Ressourcen an. Die Gründe einer Verfolgungsbeschränkung müssten jedoch transparent sein.

Mit diesen Erwägungen eingestimmt auf die mit der Strafverfolgung verbundenen Schwierigkeiten tritt man in die Lektüre der folgenden acht Länderstudien ein, die von Autoren unterschiedlicher fachlicher Herkunft (meist Politik- oder Sozialwissenschaftler, wenig Juristen) in deutlich unterschiedlicher Qualität und Zielsetzung verfasst wurden.

Nicos C. Alivizatos und *P. Nikiforos Diamandouros* beschreiben in „Politics and the Judiciary in the Greek Transition to Democracy“ (S. 27-60) aus politischer und historischer Sicht die Überlegungen, die 1974 nach dem Ende der Militärherrschaft in Griechenland angestellt wurden. Sie kommen zu dem etwas ernüchternden Schluss, dass nur gegen die Spitze der Verantwortlichen vorgegangen wurde, die behördlichen Apparate dabei unangetastet blieben. Privatklagen gegen Folterer wurden durch die Einführung von Stichtagen erschwert.

René Antonio Mayorga widmet sich in „Democracy Dignified and an End to Impunity: Bolivia's Military Dictatorship on Trial“ (S. 61-92) gut lesbar der Geschichte der achtzehnjährigen Militärherrschaft in Bolivien und den großen politischen und prozeduralen Schwierigkeiten, die mit dem Prozess gegen den Diktator García Meza verbunden waren. Hier sticht die Frage des anzuwendenden Rechts dem Juristen besonders ins Auge: der Oberste Gerichtshof stützte sich für die Verurteilung auf Gesetze von 1884 und 1944, die sehr allgemein die Verantwortlichkeit von staatlichen Entscheidungsträgern regelten, ohne damit strafrechtliche Sanktionen zu verbinden.

Carlos H. Acuna und *Catalina Smulovitz* arbeiten in „Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts“ (S. 93-122) detailliert die Entwicklung der Verantwortlichkeitsdebatte nach dem Ende der Militärdiktatur 1983 bis 1990 auf. Leider endet der Bericht 1990, obwohl die *Punto Final*-Gesetzgebung (die eine Einleitung von Verfahren gegen Verantwortliche für Menschenrechtsverletzungen nur bis Februar 1987 zulässt) sowie die zwei 1989 und 1990 von Carlos Menem ausgesprochenen präsidentialen Pardons keineswegs als Endpunkte der Entwicklung angesehen werden können. Gerade in Argentinien ist die Frage der Gültigkeit der Amnestien und der Wunsch nach weiterer Strafverfolgung bis heute ein wichtiges Thema, so dass es erstaunt, dass von 1990 bis zum Zeitpunkt der Konferenz 1995 nichts Berichtenswertes geschehen sein soll.

Der Bericht von *Jorge Correa Sutil*: „'No Victorious Army Has Ever Been Prosecuted ...': The Unsettled Story of Transitional Justice in Chile“ (S. 123-154) begegnet angesichts des noch deutlich vor Augen stehenden Gerangels um Pinochet in London und Santiago de Chile in den letzten Jahren großem Interesse. Sutil zeichnet ein im wesentlichen illusionsloses Bild von versuchter politischer Einflussnahme und Druck der Armee auf die Justiz und ihr zweideutiges und unentschiedenes Verhalten während der Junta-Zeit und danach. Er endet mit der Erkenntnis, dass 1995 der Prozess der justiziellen Aufarbeitung weit ent-

fernt von einem Ende war – eine Wertung, die auch heute, wo Menschenrechtsgruppen von Chile vehement die Abschaffung des Amnestiegesetzes von 1978 fordern, weiterhin Gültigkeit hat.

Gábor Halmai und *Kim Lane Scheppele* beschreiben in „Living Well Is the Best Revenge: The Hungarian Approach to Judging the Past“ (S. 155-184) die Entwicklung in Ungarn seit 1990. Interessanterweise ist es in Ungarn der Verfassungsgerichtshof, der durch strikte Anwendung der Grundsätze der Verfassung die zur Strafverfolgung geschaffenen Gesetze immer wieder aushebelt, ohne dass darin ein Versuch gesehen werden könnte, die Strafverfolgung aus unlauteren Gründen zu behindern.

Der Aufsatz von Andrzej S. Walicki zu „Transitional Justice and the Political Struggles of Post-Communist Poland“ (S. 185-237) fällt aufgrund seines Stils sehr aus dem Rahmen des Sammelbandes. Der Autor schreibt wenig ausgewogen, sehr pointiert und bissig über die politischen Machtkämpfe in Polen seit 1989, die dazu führten, dass es bislang keine nennenswerte justizielle Aufarbeitung der Zeit vor 1989 gibt. Dabei unterstellt er implizit all denen, die eine Aufarbeitung befürworten, sie seien hasserfüllte Querköpfe, die nur ihr eigenes Wohl und nicht das Wohl Polens im Auge hätten – eine Sicht, die den unbefangenen Leser ohne vertiefte Kenntnisse der polnischen Verhältnisse doch etwas befremdet.

Für den deutschen Leser von besonderem Interesse ist der Beitrag von *A. James McAdams* zu „Communism on Trial: The East German Past and the German Future“ (S. 239-267). McAdams steht dem deutschen Weg sehr positiv gegenüber und skizziert die aus der deutschen Diskussion bekannten Eckpunkte des Spannungsfeldes zwischen „Gerechtigkeit“, „Rechtsstaat“ und „Siegerjustiz“ flüssig. Ungewöhnlich ist die sehr amerikanische Sichtweise der Darstellung, die nicht von den Entscheidungen des Landgerichts Berlin spricht, sondern – in nicht ganz gelungener Übertragung amerikanischer Verhältnisse – von den Entscheidungen von Seidel und Tepperwein (beide Vorsitzende Richter am LG Berlin), was die Beisitzer, die im Zweifel die Urteile geschrieben haben, unter den Tisch fallen lässt. Während McAdams den Honecker-Prozess für seine Rechtsstaatlichkeit lobt, empfindet er den Prozess gegen die Mitglieder des Politbüros als „bedenklich“ und „zu weit gehend“.

Der Band endet mit einem völkerrechtlich geprägten Beitrag von *John Dugard*, „Retrospective Justice: International Law and the South African Model“ (S. 269-290), der sehr ausgewogen und kritisch das von vielen in aller Welt gepriesene System der Wahrheitskommission auf seine Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht abklopft. Dabei weist er unter Berufung auf die Velásquez-Entscheidung des Inter-Amerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs darauf hin, dass die Amnestie-Praxis der südafrikanischen Regelung den völkerrechtlichen Verfolgungspflichten widersprechen dürfte. Der an Fragen des Umgangs mit Systemunrecht interessierte Jurist wird diesen Aufsatz mit dem größten Gewinn lesen.

Abschließend sei der Band allen am Thema Interessierten als kurzweilige, wenn auch leider in vielen Teilen wegen der seit 1995 vergangenen Zeit schon etwas veraltete Lektüre empfohlen.

Christiane Simmler, Berlin

Obeng Mireku

Constitutional Review in Federalised Systems of Government

A Comparison of Germany and South Africa

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 171 S., € 35,00

Welchen Einfluss hat die föderale Struktur eines Staatswesens auf den grundrechtlichen Schutz seiner Bürger? Diese interessante und bislang selten aufgeworfene Fragestellung bearbeitet Obeng Mireku im Rahmen einer englischsprachigen Untersuchung mit Blick auf Deutschland und Südafrika.

Die beiden Länder sind für das rechtsvergleichende Projekt gut gewählt: Das Grundgesetz ist gleichermaßen für seine bundesstaatliche Ordnung wie für seinen Grundrechtskatalog bekannt, und auch die unter Apartheid zentralistisch organisierte und wegen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen angeprangerte Republik Südafrika hat sich im vergangenen Jahrzehnt in einen Staat mit neun Provinzen und einem international anerkannten Grundrechtsstandard entwickelt. Viele Bestimmungen der heute geltenden südafrikanischen Verfassung – so etwa einzelne Grundrechte, Elemente eines föderalen Staatswesens und die spezialisierte Verfassungsrechtsprechung des *Constitutional Court* – sind dabei stark von deutschen Verfassungsideen beeinflusst worden. Trotz dieser Rezeption deutschen Rechts, die den Vergleich zwischen den beiden Verfassungen natürlich erheblich erleichtert, weisen beide Länder aber auch wesentliche Unterschiede insbesondere in der Ausgestaltung ihrer föderalen Strukturen auf. So haben einige südafrikanische Provinzen zwar von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht, eigene Verfassungen zu verabschieden; im Gegensatz zu den Verfassungen der deutschen Bundesländer enthalten diese aber keine Grundrechtsbestimmungen, so dass der südafrikanische Bürger in jedem Fall auf den Schutz des nationalen Grundrechtskataloges angewiesen bleibt. Auch die Organisation der südafrikanischen Rechtsprechung weist trotz der Ähnlichkeiten zwischen dem *Constitutional Court* und dem deutschen Bundesverfassungsgericht einige für das Thema der Untersuchung bedeutsame Unterschiede zu der durch Art. 92 GG vorgegebenen Ordnung auf: Während die rechtsprechende Gewalt in Deutschland neben dem Bundesverfassungsgericht und den zahlenmäßig begrenzten Bundesgerichten in der überwältigenden Mehrzahl aller Fälle durch Gerichte der Länder (einschließlich einer Landesverfassungsgerichtsbarkeit) ausgeübt wird, wurde den südafrikanischen Provinzen die Einrichtung eigener Verfassungsgerichte durch den *Constitutional Court* ausdrücklich versagt; auch haben sie – abgesehen von einer indirekten Mitwirkung über die Länderkammer (*National Council of Provinces*) bei der Berufung von Richtern – keinen Einfluss auf die Gerichtsorganisation des Landes. Sowohl die vom Verfasser hervorgehobenen Gemeinsamkeiten als auch die trotz der Rezeption vieler deutscher Strukturen bestehenden Unterschiede machen beide Länder daher für eine rechtsvergleichende Untersuchung der „constitutional implications of federalism on human rights protection“ (S. 13) interessant.

Die Möglichkeiten, die sich aus dem Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Südafrika ergeben, werden von der Arbeit allerdings nicht voll ausgeschöpft. Nach einem einleitenden

den Kapitel beschäftigt sich der Verfasser in drei großen Abschnitten mit dem föderalen Aufbau sowie der Gerichtsorganisation in beiden Ländern und gibt Einblicke in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des *Constitutional Court* zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der nationalen Ebene und den Ländern/Provinzen sowie zur Grundrechtsjudikatur beider Gerichte. Leider werden diese für die Bearbeitung der Fragestellung wichtigen Bereiche selten miteinander verknüpft, und auch der abschließende Teil der Arbeit geht nur in einem kurzen Abschnitt auf die eigentliche Problematik – „to explore and evaluate the effect of federal structures on human rights regimes“ (S. 140) – ein. Andere, für das Thema der Untersuchung weniger wichtige Aspekte – so etwa die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen in beiden Ländern, das Institut der Bundesstreue, das Konzept des kooperativen Föderalismus und die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Sezessionen – nehmen dafür angesichts des komplexen Untersuchungsgegenstandes einen zu breiten Raum ein. Diese unglückliche Gewichtung der einzelnen Teile der Untersuchung wird bereits bei der Erläuterung der acht *research objectives* deutlich (S. 16), von denen sich nur die Ziffer 7 („to explore and evaluate the impact of the federal systems of government on human rights protection“) mit der Wechselwirkung zwischen Föderalismus und Grundrechtsschutz beschäftigt. Dies ist überraschend, da der Verfasser selbst in einem Überblick über die englischsprachige Quellenlage gerade die isolierte Betrachtung von föderaler Staatsorganisation und Grundrechtsordnung kritisch beurteilt (S. 15). Weitere wesentliche Einschränkungen der Arbeit folgen aus der fehlenden Analyse einzelner deutscher Landesverfassungen, der deutschen Rechtsprechung unterhalb der Ebene der Bundesgerichte (insbesondere die der Landesverfassungsgerichte) und der gesamten deutschsprachigen Literatur; aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse des Verfassers beruht die Untersuchung der deutschen Rechtslage damit ausschließlich auf englischsprachiger Sekundärliteratur zum Grundgesetz und einem begrenzten Fundus an übersetzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der geringe Raum, der damit bestimmten – für das Thema der Arbeit aber wichtigen – Aspekten der föderalen Grundrechtsordnung in Deutschland gewidmet wird, schränkt den Wert dieser Untersuchung ein und ist auch deshalb bemerkenswert, weil der Verfasser vergleichbare Lücken bei den Arbeiten anderer Autoren in seinem einleitenden Kapitel beanstandet und beispielsweise die wichtige Rolle von Gerichtsentscheidungen auf Landesebene in Deutschland selber hervorhebt (S. 14).

Konsequenterweise wird das Ergebnis der Untersuchung allerdings auch vom Verfasser unter den Vorbehalt dieses begrenzten, zur Beantwortung der Fragestellung herangezogenen Materials gestellt; die für beide Länder vorgenommene *impact analysis* beschränkt sich ausdrücklich auf eine Auswertung der jeweiligen höchstrichterlichen Verfassungsrechtsprechung (S. 140). Hierbei kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass der Schutz der Grundrechte durch föderale Vielseitigkeit gestärkt werden kann, wenn subjektive Rechte auf verschiedenen staatlichen Ebenen gewährt und durchgesetzt werden können. Die größere Nähe des Landes- oder Provinzverfassungsgesetzgebers zum Bürger und der untergeordneten Gerichte zum jeweiligen Rechtsstreit begünstigen in seinen Augen dabei nicht nur die

Durchsetzung von Grundrechten; als *social laboratories* (S. 149) können untergeordnete staatliche Einheiten auch leichter neue rechtliche Projekte wagen, zu denen ein Gesamtstaat wegen seiner geringeren Flexibilität und der notwendigen Rücksichtnahme auf die Interessen aller Bürger oft weniger bereit ist. Zugleich besteht hier aber auch ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz und zum föderalen Homogenitätsgebot, da beide Grundsätze in bestimmten Fällen die Durchsetzung gerade nationaler Grundrechtsstandards fördern können. Für Südafrika empfiehlt der Verfasser die Öffnung der Provinzverfassungen für Grundrechte, die Einführung von Verfassungsgerichten auf Provinzebene und – in Anlehnung an den deutschen Bundesrat – eine Reform des *National Council of Provinces*. Leider bleiben diese Forderungen weitgehend unsubstantiiert, da die Untersuchung die tatsächliche Bedeutung regionaler Grundrechtskataloge und den praktischen Einfluss eines nach föderalen Gesichtspunkten strukturierten Gerichtswesens nicht wirklich analysiert, obwohl dies gerade in Bezug auf Deutschland möglich gewesen wäre und – im Rahmen des Rechtsvergleichs – nahegelegen hätte.

Insgesamt liegt der Wert der Untersuchung darin, Aufmerksamkeit auf ein bislang wenig beachtetes Thema zu lenken. Die Arbeit veranschaulicht aber leider auch die beträchtlichen Hürden, die bei einer rechtsvergleichenden Vorgehensweise zu bewältigen sind (so etwa Sprachbarrieren, die Zugänglichkeit ausländischer Quellen und die hinsichtlich einer fremden Rechtsordnung schwer zu erreichende Bearbeitungstiefe).

Jörg Fedtke, London

Iván C. Ibán

Introducción al Derecho Español

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 229 S., € 34,00

Im Rahmen der Schriftenreihe „Die Rechtsordnungen der europäischen Staaten“ führt Iván C. Ibán mit seiner „Introducción al Derecho Español“, die schon in ihrer zweiten Auflage erschienen ist, in das spanische Recht ein. Es handelt sich um ein Werk, das auf ca. 230 Seiten die wichtigsten Teile des gesamten spanischen Rechtssystems und teilweise auch seine Hintergründe vorstellt.

Neben der Systematisierung in verschiedene Rechtsgebiete ist die Darstellung durch eingehende Zitate und Nachweise gekennzeichnet, die zugleich Ausgangspunkt für die Vertiefung sind. Über diese allgegenwärtigen Zitate hinaus verfügt das Werk über eine umfassende, nach Rechtsgebieten geordnete Bibliographie. Das Buch gliedert sich in vier Teile: Einführung, öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht, die jeweils von einer klaren Struktur gekennzeichnet sind.

Die Einführung beginnt mit der Vorstellung der spanischen Rechtsgeschichte und beschreibt anschließend das heutige spanische Rechtssystem, das durch römisch-kanonische Tradition, durch die Unterwerfung des Richters unter das Gesetz, die Kodifizierung und die Einordnung des spanischen Rechtssystems in den Rahmen eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats gekennzeichnet ist. Unter der Überschrift „Quellen“ betont der Verfasser, dass diese vom Gesetz, Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätzen gebildet werden. Es folgt allerdings auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Rechtsprechung, insbesondere im Fall der Kassation, Rechtsquelle sein kann.

Im Abschnitt zum öffentlichen Recht wird nach einer Beschreibung der bewegten Geschichte des spanischen Konstitutionalismus die Verfassung und das System der Grundrechte, eingeteilt nach ihrer Schutzrichtung, vorgestellt. Nach der Behandlung des Verfassungstextes werden auch Themen wie die Staatsform und die rechtlichen Folgen ihrer Qualifizierung als demokratischer und sozialer Rechtsstaat behandelt, ebenso die Regierungsform als parlamentarische Monarchie, die räumliche Organisation als Staat mit autonomen Regionen, die Gewaltenteilung, die „sozialen Gruppen“ wie die politischen Parteien und Gewerkschaften, die Wirtschaftsverfassung, die Zugehörigkeit zur Europäischen Union und die Verfassungsgerichtsbarkeit. Unter dem Titel „Verwaltungsrecht“ werden die klassischen Themen behandelt: die juristische Person im Verwaltungsrecht, die Zuordnung der Institutionen, das Legalitätsprinzip und seine Folgen, die Instrumente, durch welche die Verwaltung ihre Tätigkeit ausübt, d.h. Verordnungen, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag. Das Verwaltungsverfahren, das öffentliche Eigentum, Staatshaftung, die verwaltungsrechtlichen Rechtsbefehle und die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden ebenfalls behandelt, bevor der Verfasser auf Einzelgebiete des Verwaltungsrechts zu sprechen kommt.

Die Vorstellung des spanischen Strafrechts beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung seiner historischen Entwicklung und wird fortgesetzt mit einer Systematisierung des allgemeinen Teils. Behandelt werden unter anderem der zeitliche und räumliche Anwendungsbereich des Strafgesetzes, die Elemente des Delikts, die Tatbestandmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit, die Schuldfähigkeit mit ihren drei Elementen und die Strafbarkeit mit ihren Ausnahmen, die strafrechtliche Teilnahme und der Versuch. Anschließend wird mit der Beschreibung der Struktur des zweiten Buches des spanischen Strafgesetzbuches ein Überblick über den besonderen Teil gegeben und eine kurze Beschreibung einzelner Delikte. Danach wird der Überblick über das Strafrecht mit einem Blick auf die Prozessordnung und ihre Prinzipien sowie die Verfahrensstufen ergänzt: das Ermittlungsverfahren, die sog. Zwischenstufe, in der über die Einstellung des Verfahrens oder die Fortsetzung des Prozesses entschieden wird, die Hauptverhandlung und die Strafvollstreckung. Zum Schluss werden die verschiedenen Rechtsmittel im Strafrecht beschrieben.

Die Geschichte ist auch beim *Derecho Privado* der Ausgangspunkt. Sie zeigt, wie dieses Recht stark von römischem, aber auch von germanischem Einfluss geprägt ist. Meilensteine wie der „Liber Judiciorum“, „Las Sietes Partidas“, „eyes de Toro“ werden benannt und schließlich die Entstehung des spanischen Zivilgesetzbuchs erläutert, das im Strom der Kodifizierungsprozesse im Jahre 1889 entstand. Auch in diesem Teil des Werkes wird kein

wichtiges Thema ausgelassen. Behandelt werden der Allgemeine Teil mit den Grundbegriffen des Zivilrechts, das Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, ebenso wie das Handelsrecht, Arbeitsrecht und schließlich folgt ein Abschnitt über das spanische Zivilprozessrecht. Bei der Darstellung des Zivilrechts werden das vertragliche Schuldrecht und das Handelsgesellschaftsrecht, letzteres unter Hervorhebung der Aktiengesellschaft, besonders ausführlich behandelt.

Das ganze Werk bietet in seinem begrenzten Umfang einen Überblick über das gesamte spanische Recht und stellt einen wichtigen Ausgangspunkt für eine spätere Vertiefung bestimmter Rechtsgebiete dar.

Eduardo José Pintore, Córdoba, Argentinien/Berlin

Patrick Köllner (Hrsg.)

Korea 2001

Politik – Wirtschaft – Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2001, 303 S. € 25,00

Wieder legt *Patrick Köllner* sein inzwischen zu einer festen Größe im deutschsprachigen Ostasienschrifttum gewordenes Korea-Jahrbuch vor, und auch 2001 ist es ihm gelungen, in der vorangestellten „Chronik der Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel 2000“ und 13 Beiträgen von 13 namhaften Verfassern geballten Sachverstand in handlicher Form darzubieten. Ein erster Blick aufs Inhaltsverzeichnis lässt sogar ein größeres Gleichgewicht zwischen Süd- und Nordkorea vermuten als in früheren Bänden. Sieben Beiträge sind dem Süden, sechs dem Norden gewidmet.

Beim näheren Zusehen stellt sich freilich heraus, dass ein Nordkorea-Beitrag sich mit dem inter-koreanischen Entspannungsprozess befasst und drei die Nordkoreapolitik anderer Mächte zum Thema haben, die ja fast die einzige Möglichkeit darstellt, zumindest punktuelle Einblicke in die politische und wirtschaftliche Entwicklung des noch immer abgeschotteten Landes zu gewinnen, die Gegenstand von zwei Beiträgen ist.

Da das Jahrbuch als solches inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden darf, sei hier in der gebotenen Kürze auf die Einzelbeiträge eingegangen. *Manfred Pohl*, Hamburg, schildert „Südkoreas Innenpolitik 2000/2001: Schwerpunkte und Tendenzen“ und kontrastiert wirkungsvoll die internationale Bewunderung für Präsident KIM Dae-jung (Gipfeltreffen in Pjöngjang Juni 2000, Friedensnobelpreis Oktober 2000) mit der zunehmenden Kritik im Innern wegen seines autoritären Führungsstils und der zu lustlos betriebenen politischen und wirtschaftlichen Reformen. Bei den „Grundzügen(n) und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik 2000/2001“ von *Oliver Schramm*, bis 2001 Seoul, jetzt Harvard, fällt besonders auf, wie die durch das Gipfeltreffen im Juni 2000 ausgelöste Dynamik in der Entwicklung der Süd-Nord-Beziehungen durch die *policy review* der neuen US-Regierung

Bush Anfang 2001 völlig ins Stocken geriet und nur sehr vorsichtig wieder Fahrt aufnimmt. Wie störanfällig die Beziehungen zu Japan sind, macht eine erneute Schulbuchkontroverse deutlich. Sonst aber konnte und kann Südkorea seine Außenbeziehungen auf solidem Fundament weiter ausbauen, gerade auch zu den früheren Sponsoren Nordkoreas, China und Russland.

Der Herausgeber *Patrick Köllner*, Hamburg, zeigt in „Schlaglichter der wirtschaft Süd Koreas 2000/2001“ eine trotz erheblicher Schönheitsfehler durchaus positive Entwicklung auf. Das gleiche gilt für den Beitrag von *Rüdiger Frank*, Berlin, „Wettbewerb in Südkorea: Institutionen und rechtliche Rahmenbedingungen“.

Ein besonders heikles Thema hat sich *Peter Mayer*, Seoul, mit „Korruption und Korruptionsbekämpfung in Südkorea“ vorgenommen. Traditionell gehörte das Versprechen der Korruptionsbekämpfung zu den Ritualen beim Amtsantritt jedes neuen Präsidenten. Die Ergebnisse waren meist eher kosmetisch. Jetzt zeichnen sich auch infolge organisatorischer Reformen messbare Erfolge ab. Aufschlussreich für die Bewertung des Phänomens im internationalen Vergleich ist der auf S. 115 abgedruckte „Korruptionsindex 2001“ von „Transparency International“: Von 91 untersuchten Ländern belegt Südkorea Platz 42 und liegt damit gleichauf mit Griechenland. Zur Selbstzufriedenheit besteht aber für deutsche Leser kein Anlass: Zwar liegen wir mit Platz 20 erheblich besser und vor Frankreich und Belgien, schneiden aber doch erheblich schlechter ab als Großbritannien und Österreich, von den skandinavischen Sauberkeitsrekordlern ganz zu schweigen!

Unter der Überschrift „Südkorea und die wirtschaftliche Integration Ostasiens – Politische und wirtschaftliche Herausforderungen“ kommt *Bernhard Seliger*, Seoul, zu dem Ergebnis, dass Südkorea als kleine, aber gut entwickelte Marktwirtschaft eine regionale Vermittlerrolle spielen könne, die Japan wegen historischer Belastungen verwehrt sei.

Abgeschlossen wird der Südkoreateil mit der brisanten Einzelfallstudie „Südkoreas Vorherrschaft im Weltschiffbau: Ursachen und Auswirkungen“ aus der Feder von *Heiner Heseler*, Bremen. Nachdem das OECD-Schiffbauabkommen von 1994 am US-amerikanischen Widerstand scheiterte, fehle ein „verlässlicher Ordnungsrahmen“, ohne den Europa trotz der Klage gegen Südkorea bei der Welthandelsorganisation (WTO) leicht auch seine letzte Nische im Bau von Passagierschiffen und Fähren verlieren könne.

Für „Politik und Wirtschaft Nordkoreas 2000/2001“ zeichnet – wie für Südkorea – *Manfred Pohl*, Hamburg, verantwortlich. Er zeichnet das desolate Bild einer Volkswirtschaft, die trotz der Umkehr von jahrelanger Schrumpfung auf bescheidenes Wachstum in einigen Bereichen (Energie) nach wie vor nicht in der Lage ist, die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu befriedigen. Die Führung hat auch nach dem spektakulären Gipfeltreffen vom Juni 2000 keine grundlegenden Reformen – wie China oder Vietnam – gewagt, sondern es bei schon vom Ansatz her unzulänglichen Kurskorrekturen bewenden lassen.

„Zwischen Gesichtsverlust und Machterhalt“ sieht *Michael Schloms*, Berlin, „den nordkoreanischen Staat und seinen Umgang mit der Hungerkrise“, der hauptsächlich darin bestehe, die weitgehend selbstverschuldete Not bei möglichst geringen Korrekturen der verfehlten Autarkiepolitik zur politischen Erpressung westlicher Geber zu instrumentalisieren.

Interessant ist Schloms Feststellung, dass die zum Überleben notwendigen ausländischen Hilfsgüter zwar größtenteils die vorgesehenen Empfänger erreichen, von diesen aber nicht als solche erkannt werden: Da sie in den staatlichen Lebensmittelausgabestellen verteilt werden und Herkunftsbezeichnungen in koreanischer Sprache nicht zugelassen sind, halten die meisten Empfänger die Waren für eine staatliche Sonderzuteilung!

Die hochinteressanten Ausführungen von *Hanns W. Maull*, Trier, zum „Prozess der Entspannung auf der koreanischen Halbinsel“ zeigen im Zusammenhang mit dem schon erwähnten Beitrag von Oliver Schramm zur südkoreanischen Außenpolitik deutlich auf, dass die nordkoreanische Führung nicht ganz ohne Erfolg bestrebt war und ist, durch eher kosmetische Zugeständnisse an den Süden die USA als Partner für die eigene Politik zu gewinnen.

Als Pendant dazu erscheint „Die Nordkoreapolitik der USA im letzten Amtsjahr der Clinton-Administration“ in der Darstellung von *Sebastian Harnisch*, Trier, weitgehend als Funktion der innenpolitischen Auseinandersetzung mit dem republikanisch dominierten Kongress. *Dirk Nabers*, Hamburg, sieht in „Die japanische Nordkoreapolitik“ die Beziehungen zwischen beiden Ländern auf einem international selten dürftigen Niveau, da sie sich einander in erster Linie als Bedrohungsfaktor wahrnehmen. Erhebliche Dynamik konstatiert dagegen *Heinrich Kraft*, Washington, in „Deutschland, Europa und die Öffnung Nordkoreas“: Im Gefolge des ASEM-Gipfels in Seoul im Oktober 2000 nahmen sechs EU-Länder – darunter Deutschland mit Wirkung vom 1. März 2001 – diplomatische Beziehungen zur „Demokratischen Volksrepublik Korea“ auf. Dabei akzeptierte diese im Falle Großbritanniens für die Übergangszeit sogar einen in Seoul residierenden Geschäftsträger und sagte Deutschland hinsichtlich der Bewegungs- und Informationsfreiheit Konzessionen zu, die sie bis dahin generell verweigert hatte!

Mit der von *Günter Schucher*, Hamburg, erstellten Kurzbibliographie „Die Beziehungen zwischen Süd- und Nordkorea seit 1997“ im Anhang ist dieser Band eine unverzichtbare Informationsquelle, wobei die meisten Beiträge auch gut zu lesen sind.

Karl Leuteritz, Königswinter

Peter Beez

Wirtschaftliche Entwicklung in Südkorea: Wachstum als Folge eines Reformprozesses

Eine polit- und institutionenökonomische Interpretation

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2000, 372 S., € 27,00

Südkorea gilt gemeinhin als Paradebeispiel erfolgreicher nachholender Entwicklung in der sogenannten Dritten Welt. In wenig mehr als drei Jahrzehnten entwickelte das Land sich von einem der Armenhäuser Asiens zu einer der führenden Industrienationen in der Region. Mitte der neunziger Jahre beeindruckte Korea die Beobachter durch seinen Auf-

stieg zu einem der wohlhabendsten Länder im pazifischen Asien, eine Entwicklung, die auch durch die demokratische Transition Ende der 80er Jahre nicht gestoppt zu sein schien. Die Aufnahme Südkoreas in die OECD 1996 unterstrich diese Einschätzung. Mit dem Ausbruch der Währungs-, Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 1997 und 1998 hat sich diese Wahrnehmung jedoch radikal geändert. Während sogar die marktliberal orientierte Weltbank 1993 in ihrem Bericht Südkorea anderen Entwicklungsländern als Beispiel für erfolgreiche staatliche Entwicklungspolitik empfohlen hatte¹, stand das südkoreanische Modell nun stellvertretend für die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen des sogenannten *crony capitalism*. Wurde zuvor die enge Verbindung von Bürokratie und Unternehmen als das Erfolgsrezept der positiven Wirtschaftsentwicklung gedeutet, so werden die damit verbundenen informellen Institutionen des Rent-Seeking samt ihres informellen Unterbaus klientelistischer und neopatrimonialer Prägung nun zur systeminternen Ursache der Krise umgedeutet².

Beide Einschätzungen basieren auf guten und plausiblen Gründen. Und wie Peter Beez in seiner Studie über „Wirtschaftliche Entwicklung in Südkorea“ während der Jahre 1961-1979 zeigt, widersprechen sie sich nicht notwendigerweise. Beez veranschaulicht in seiner Analyse, dass informale Institutionenarrangements des Rent-Seeking bereits in den Jahrzehnten vor der Asienkrise ein Schlüsselement im erfolgreichen Wachstums- und Entwicklungsmodell Südkoreas darstellten. So lautet seine zentrale Untersuchungsthese: „Im Falle Südkoreas sprechen einige Indikatoren dafür, dass sich während einer bestimmten Zeit ein wachstumsförderliches Rent-Seeking-Arrangement herausgebildet hat: Infolge institutioneller Arrangements fand nur eine geringe Dissipation von Renten statt. Die Institutionen sahen zudem vor, dass die verbleibenden Renten nicht zu Konsumzwecken eingesetzt werden durften (wie in Lateinamerika, AC). Die Umverteilung von Konsumenten zu Produzenten führte zu erhöhten Investitions- und Wachstumsraten“ (S. 61). Diese Institutionenarrangements war von einem kontingenten Set politischer, internationaler und gesellschaftlicher Bedingungen eingerahmt, das es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichte, ihre wirtschaftlichen Reformvorstellungen mit den Ressourcenallokationsinteressen der nationalen Unternehmerschaft zu verkoppeln und damit gleichsam das Rent-Seeking von Unternehmern in den Dienst der Wachstumspolitik zu stellen.

Mit dieser Argumentation bietet die vorliegende, im Rahmen eines Forschungsprojekts entstandene und an der Schweizer Universität Fribourg als Dissertation eingereichte Studie einen neuen Zugriff auf ein empirisch gut erschlossenes und in der zeitlichen Eingrenzung konventionell gefasstes Thema. Die Untersuchung folgt dem Ziel, auf diesem fast schon überforschten Untersuchungsfeld die meist hinlänglich bekannten Fakten der koreanischen Wirtschaftsentwicklung aus einem polit- und institutionenökonomischen Blickwinkel und unter Verwendung eines neu entwickelten Analyserasters sinnvoll abzubilden und hier-

¹ Vgl. *World Bank*, *The East Asian Miracle*, New York, 1993.

² Vgl. statt vieler *Jörn Dosch / Jörg Faust* (Hrsg.), *Die ökonomische Dynamik politischer Herrschaft*, Opladen, 2000.

durch Erklärungsdefizite zu beheben. Konkret verfolgt der Autor ein dreifaches Anliegen. Erstens möchte er ein allgemeines Raster zur Beschreibung von Entwicklungsprozessen entwickeln, zweitens Kriterien zur Bewertung der Umsetzung von volkswirtschaftlichen Reformentscheidungen benennen sowie drittens im Rahmen seines Analyserasters und unter Bezug auf diese Kriterien den Reformprozess in Südkorea während der genannten Zeitspanne analysieren.

Die Studie ist in vier große Teile gegliedert. Beez beginnt mit einer institutionenökonomischen Grundlegung. Dadurch unterscheidet sich die Studie vom *mainstream* der amerikanisch geprägten Forschung, welche durch die eindeutige Präferenz für strukturalistische Erklärungsansätze im Rahmen des Entwicklungsstaataradigmas geprägt ist³. Der originelle Rückgriff auf das Instrumentarium der Neuen Institutionenökonomik und den Rent-Seeking-Ansatz dient als Ausgangspunkt für die Formulierung eines Rasters zur Analyse wirtschaftlicher Reformprozesse. Es basiert auf der Unterteilung von Entwicklungsprozessen in drei miteinander verzahnte Sequenzen: das „Anfangssystem“ als Set von Hintergrundbedingungen für die Initiierung von Reformen, die Phase der „Reformentscheidung“ und das „Reformsystem“ als Sequenz der Implementation, Anpassung und Aufrechterhaltung von Entwicklungsprozessen. Die Herleitung der These, die theoretische Grundlegung der Untersuchungsanlage und das präsentierte Raster überzeugen, wenngleich der weitgehende Verzicht auf Überlegungen der Klassiker der neuen Institutionenökonomik wie Ostrom und North und die nur flüchtige Bezugnahme auf wichtige Forschungsergebnisse herausragender Vertreter der Entwicklungsstaatsdiskussion (insbesondere Chalmer Johnson, Woo-Cummings und Peter Evans) überrascht. Insbesondere letzteres hätte sich angeboten, um die strukturellen Rahmenbedingungen und politisch-administrativen Entscheidungsprozesse systematischer und weniger personenfixiert zu erfassen. Störend wirkt hier die Begriffsklärungswut des Autors. Sie beeinträchtigt ebenso den Lesefluss wie die mitunter die Grenze zur Übergliederung überschreitende Differenzierung der Arbeitsschritte. In diesem Sinne hätte es der Lesbarkeit des Buches auch gut getan, wenn der Autor sich bemüht hätte, die manchmal sehr umfangreichen Legenden der aus englischsprachigen Quellen übernommenen Tabellen (z.B. Tabelle 19, 20, 27) zu übersetzen.

Der zweite Teil markiert den Beginn der empirischen Analyse. Entsprechend des Analyserasters werden hier unter dem Topos „Anfangssystem“ die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ausgangs- und Hintergrundbedingungen des Reformprozesses der 60er und 70er Jahre entworfen. Beez zeigt überzeugend, wie in der ersten Republik bis 1960 eine Rent-Seeking-Gesellschaft entstand. Während die politische Ordnung zunehmend autokratischere Formen annahm, durch Instabilität, Konfliktintensität und politische Willkür geprägt war, vollzog sich innerhalb der Wirtschaftsordnung bis zum Putsch der Militärs um Park Chung-hee eine stete Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln. Der dritte Teil beschreibt die politischen und wirtschaftlichen Ordnungsbedingungen der Reform, die Ausarbeitung sowie die Umsetzung

³ Vgl. statt vieler *Meredith Woo-Cummings* (Hrsg.), *The Developmental State*, Ithaca, 1999.

von Wirtschaftsreformen im Zeitraum zwischen 1961 und 1979. Die wesentlichen entwicklungspolitischen Instrumente und Strategien jener Phase werden beschrieben, die soziopolitischen Rahmenbedingungen nachgezeichnet sowie auf ihren Einfluss hinsichtlich der Entwicklung diskutiert. Eine dreifache Fragestellung strukturiert diesen Abschnitt: (1) Weshalb sind jene entwicklungspolitischen Instrumente und Strategien ergriffen worden, die in der Literatur als Erfolgsinstrumente südkoreanischer Wirtschaftsentwicklung gelten? (2) Welches waren die politisch-institutionell notwendigen Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in Südkorea in den sechziger und siebziger Jahren? (3) Wieso ist es zu erfolgreichen volkswirtschaftlichen Reformen gekommen, d.h., warum wurden Reformentwürfe tatsächlich implementiert, gegebenenfalls modifiziert aber durchgängig verbindlich durchgesetzt? Kurz: Es geht dem Autor um die institutionellen Rahmenbedingungen für Akteurshandeln und um die Anreize, die von informellen und formellen, politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Institutionen auf Akteurspräferenzen, Handlungskalküle und Handlungsoptionen ausstrahlten.

Im vierten und letzten Teil fasst der Autor seine Ergebnisse zusammen. Das Fazit enthält zwei Erklärungselemente. Zum einen sieht der Autor seine Hypothese eines wachstumsförderlichen Rent-Seeking-Arrangements bestätigt: Die informellen Institutionen des Rent-Seeking waren eine letztlich wachstumsfördernde Instrument zur Umsetzung der wirtschaftlichen Reformpolitik in dieser Phase: „Insgesamt schuf das Rent-Seeking-Arrangement eine Vorhersehbarkeit der Verhältnisse und attraktive Bedingungen für den Großteil des Profit-Seeking-Sektor. [...] Der Kunstgriff bestand also darin, dass das „Seeking“ in den Profit-Seeking-Sektor gelenkt wurde [...]“ (S. 301). Zum anderen verweist Beez auf die Bedeutung spezifischer Nebenbedingungen dieses Arrangements, welche seine volkswirtschaftlichen Verluste und negativen Wachstumsimpulse begrenzten. Garant der Wachstumsorientierung des südkoreanischen Rent-Seeking-Modells war, so Beez, in erster Linie Park Chung Hee. Dieser, so ist das nachstehende Zitat wohl zu interpretieren, machte den entscheidenden Unterschied zwischen der erfolgreichen Entwicklungsdiktatur Südkoreas in den sechziger und siebziger Jahren und anderen autokratisch regierten Entwicklungsländern aus: „Das (südkoreanische, AC) Reformsystem bzw. insbesondere die politische Ordnung waren sehr stark auf die Person Park Chung Hees ausgerichtet. Zwar eignete sich die zentralistische, autoritäre und hierarchische Struktur offensichtlich gut, klar definierte Ziele zu verfolgen, aber um die Konstruktion übertragbar zu machen, bedürfte es einer Führungspersönlichkeit, die bestimmte Qualitäten Park Chung Hees aufweisen müsste. Es würde sich dann die Frage stellen, wie man die Auswahl einer solchen Führungsperson institutionalisieren könnte“ (S. 324).

Die Antwort auf die von Beez gestellten Fragen, warum effiziente entwicklungspolitische Instrumente ausgewählt und weshalb die Reformprogramme tatsächlich implementiert wurden, lautet also: weil Park Chung Hee dies so wollte und in der Lage war, der Unternehmenschaft seine Reformvorstellungen zu „verkaufen“. Diese personelle Erklärung kann nicht befriedigen und so überrascht es auch nicht, dass der Autor die allgemeinen Rückschlüsse, die aus seiner Studie gezogen werden können, selbst für „beschränkt“ hält (ibid.).

Beez Ergebnis bedeutet im Kern nichts anderes, als dass das Hauptproblem erfolgreicher Wirtschaftsreform in Entwicklungsländern in der Auswahl der „richtigen Personen“ liegt. So bleibt aber, wie der Autor selbst eingesteht, die „grundsätzliche Frage offen, wie man Institutionen gestalten kann, damit diese auch mit wenig geeigneten Personen noch die ihnen zugedachten Aufgaben erfüllen können“ (ibid.). Gerade dies ist aber bei der Beschäftigung mit den Entwicklungsprozessen ostasiatischer Industrialisierungsfälle die eigentlich interessante Fragestellung, zumal wenn, wie hier getan, ein empirisch bereits gut erschlossener Zeitraum untersucht wird. Hier hätte sich ein systematischer Rückgriff auf die Forschungsergebnisse der Entwicklungsstaatschule angeboten.

Beez Analyse des Rent-Seeking-Arrangements, seiner Einpassung in das Reformprogramm der südkoreanischen Regierung und seiner Entwicklungswirkung überzeugt. Das Verdienst der Studie ist darin zu sehen, dass sie ein für empirische Analysen tragfähiges theoretisches Grundgerüst sowie ein originelles und für vergleichende Untersuchungen anschlussfähiges Analyseraster bereitstellt. Die Arbeit ergänzt damit die umfangreiche Forschung zu den ostasiatischen Entwicklungsstaaten um eine weitere, theoretisch interessante Facette. Eine Schwäche der vorliegenden Studie liegt sicherlich, wie vom Autor selbst angedeutet, in der mangelnden Schärfe und unzureichenden Operationalisierbarkeit der von ihm präsentierten Kriterien. Das Abhakespielchen mit plus (+) für förderliche Rahmenbedingungen, minus (-) für hinderliche und null (0) für neutral ist eher intuitiv als methodisch durchdacht. Schwächen hat die Abhandlung vor allem dort, wo der Autor das ihm vertraute Feld der institutionenökonomisch fundierten Analyse wirtschaftlicher Prozesse verlässt und sich den politischen, historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zuwendet. Die Funktion seiner Ausführungen zur Geschichte Südkoreas, ergänzt um einen Anhang, sowie ein kurzes Kapitel „Fakten zu Südkorea“ bleibt für die Argumentation unklar. Die Koreaner als Gemeinschaftswesen darzustellen, mit undifferenzierten Aussagen – „Nach außen treten die Koreaner geschlossen auf“ – zu garnieren und den wichtigen Punkt der informellen Institutionen durch einen schematischen Rekurs auf den konfuzianischen Tugendkatalog und die Sekundärtugenden der Wirtschaftsmentalität zu reduzieren, verharrt auf dem Niveau unpräziser Reiseführer. Dies ist ärgerlich. Der für staatliche Entwicklungspolitik zentrale Bereich der informellen politischen Institutionen ist ebenso wie die Bewertung der entwicklungspolitischen Rolle von informellen Institutionen sehr knapp abgehandelt. In den Ausführungen zur politischen Ordnung findet sich manche undifferenzierte Äußerung, die schon ins Feuilletonistische abgleitet (vgl. Fn. 147). Lesenswert wird das Werk durch den originellen und aktuellen aber in der Entwicklungsforschung noch wenig genutzten institutionenökonomischen Zugriff. Weniger lesenswert sind die Ausflüge des Autors in den Bereich von Geschichte, Gesellschaft und Politik Südkoreas. So ließe sich als Fazit zusammenfassen: Das Werk untersucht überwiegend bekannte Details mit einem neuen Analyseraster und versucht die bekannten Ergebnisse durch einen erfrischend neuen theoretischen Ansatz zu erklären. Der theoretisch und komparativ interessierte Leser wird dem Buch daher manche Anregungen entnehmen können.

Aurel Croissant, Heidelberg

Andreas Diem

Das Recht der Investitionen in China

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 427 S., € 101,00

Für den Einstieg in sein Buch „Das Recht der Investitionen in China“ wählt Andreas Diem den Hinweis auf die einerseits in der Volksrepublik China zwischenzeitlich gegebene Kodifikationsdichte sowie auf eine andererseits damit einhergehende Intransparenz. Diese sieht der Verfasser teilweise durch die Lückenhaftigkeit zum Teil aber auch in der Detailüberfrachtung der einzelnen Vorschriften, vor allem aber durch die unzureichende Bekanntmachungspraxis der Behörden bedingt.

Den in Form der Übersicht gehaltenen Kapiteln zu den Investitionsformen und Anforderungen des chinesischen Außenwirtschafts- und Gesellschaftsrechts an eine Gesellschaft mit ausländischem Kapital (*foreign investment enterprise* (FIE), Kapitel 1 und 2) schließen sich insgesamt 6 Kapitel (Kapitel 3 bis 9) an, in denen einzelne wichtige Unternehmensformen (*wholly foreign-owned enterprise* (WFOE), *equity joint venture*, *cooperative joint venture*, *holding*, Niederlassung und Repräsentanzbüro) für ausländische Investoren genauer analysiert werden. Das folgende Kapitel (Kapitel 9) befasst sich mit dem Beteiligungserwerb und der Beteiligungsveräußerung (*share-deal*), dem Erwerb von Vermögensgegenständen (*asset-deal*) und der Umwandlung. Mit den Kapiteln zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (Kapitel 10 und 11), zum Immobilienrecht (Kapitel 12), zum gewerblichen Rechtsschutz bzw. Lizenzrecht (Kapitel 13 und 14), zum Vertriebs-, Import- und Exportrecht (Kapitel 15 und 16), zur Besteuerung von Unternehmen und Ausländern (Kapitel 17 und 18) und zum chinesischen Devisen- und Gewinntransferrecht werden wesentliche regulative Bereiche des Investitionsrechts der Volksrepublik China im Einzelnen vorgestellt und im Hinblick auf eine Investitionstätigkeit deutscher Unternehmer in der Volksrepublik China untersucht. Den Abschluss bilden eine nach Schlagworten gegliederte Übersicht zu den in Bezug auf das jeweilige Schlagwort einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abdruck von wichtigen gesetzlichen Bestimmungen des chinesischen Investitions-, Außenwirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Immobilienrechts.

Trotz eines spürbaren Rückganges der Investitionstätigkeit in der Volksrepublik China (gemäß einer vom Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation (MOFTEC) veröffentlichten Statistik sind die ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr um 7,41 % und die sonstigen Formen ausländischer Investitionen im gleichen Zeitraum sogar um 23,66 % zurückgegangen) bleibt die Volksrepublik China unter den Entwicklungsländern der größte Empfänger von ausländischen Direktinvestitionen. Die Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und des rechtlichen Umfeldes für Investitionen in der Volksrepublik China sind daher weiterhin von bleibender Aktualität. Neue Impulse für Investitionen werden von dem Beitritt der Volksrepublik China zur World Trade Organisation (WTO) erwartet.

Die auf der eigenen Praxiserfahrung des Verfassers beruhenden Detailkenntnisse fließen in alle Kapitel des Buches ein und bereichern insbesondere die Darstellung zu den WFOE's,

den *joint ventures*, den Repräsentanzbüros und zur Devisenkontrolle bzw. dem Gewinntransfer.

In Bezug auf die Investitionsformen beschränkt sich der Verfasser auf den Handel und die Direktinvestitionen im Gegensatz zu den Portfolio- bzw. institutionellen Investitionen. Ausführungen zum chinesischen Kapitalmarktrecht bleiben außer Betracht.

Während der Verfasser, jeweils kapitelbezogen, auf Besonderheiten in den Provinzen, autonomen Regionen und zentralverwalteten Städten, den Sonderwirtschaftszonen, den Städten mit eigener Planungshoheit und der Situation in Shanghai eingeht, verzichtet die Darstellung auf Betrachtungen in Bezug auf die besonderen Gegebenheiten in der Sonderverwaltungszone Hong Kong.

Die Untersuchung des Rechtsschutzes wird im wesentlichen auf den Technologieschutz beschränkt, wohingegen weitere Möglichkeiten des Investitionsschutzes nach dem chinesischen Gesetzesrecht oder auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen und deren Durchsetzung in der Volksrepublik China nicht vertieft behandelt werden, obwohl diese ein (mit) bestimmender Faktor bei der Investitionsentscheidung sein können.

Das Buch ist gleichermaßen als Einstieg für den investitionsinteressierten Unternehmer, der sich über die wesentlichen Bedingungen einer Investition in der Volksrepublik China, wie auch als Praxishandbuch und Leitfaden für solche Unternehmer konzipiert, die eine Investitionsentscheidung bereits getroffen haben. Hilfreich sind dabei die Übersicht zu einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie die in englischer Sprache abgedruckten besonders bedeutsamen Bestimmungen des chinesischen Investitionsrechts, wobei die Darstellung ansonsten wenige Querverweise und vertiefende Literaturhinweise gibt.

Tim G. Luthra, München

Werner Draguhn (Hrsg.)

Indien 2001

Politik Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2001, 485 S., € 25,00

Dieses Indien-Jahrbuch ist jetzt zum vierten Mal hintereinander erschienen und hat qualitativ und quantitativ deutlich gewonnen. Außer dem Herausgebern sind 24 Autoren und Koautoren beteiligt. Man möchte meinen, es bilde sich erfreulicherweise ein virtuelles Indien-Institut der deutschen Auslandswissenschaft heraus.

Hauptquellgebiet ist das Südasien-Institut der Universität Heidelberg, aus dessen Kreis allein 8 Autoren stammen, natürlich unter Führung von Prof. Dr. Dieter Rothermund. Ein zweites Zentrum scheint an der Universität Kaiserslautern zu entstehen (4 Autoren). Es

folgen die Humboldt-Universität, Hamburg, Auswärtiges Amt, Bochum, Rostock, Ebenhausen u.a.

Sicherlich ist es ein großes Verdienst des Herausgebers, in dieser Weise Förderer der intensiven wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesem Staat und seinen Menschen zu sein, die etwa 1/6 der Erdbevölkerung ausmachen und ständig an Bedeutung gewinnen.

Die Themen des Jahrbuchs betreffen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, hier in der Periode 2000 bis z.T. März 2001. In der Folge der Jahrbücher entsteht eine fruchtbare Kontinuität der Themen, so dass jetzt Abhandlungen auf früheren Aufsätzen fußen können. Die periodische Abgrenzung ist gelegentlich frustrierend, wenn z.B. Lütt (S. 82, Anm. 4) für „die neuesten Entwicklungen“ auf einen Aufsatz in einer ausländischen Zeitschrift verweist, die Januar/Februar 2001 erschienen, also sicherlich nicht frischer als das Jahrbuch ist. Andererseits erwähnt Lütt die Anti-Terror-Koalition.

Es werden – jedenfalls für an Indien Interessierte – außerordentlich spannende Themen abgehandelt, z.B. die Diskussion um eine Verfassungsreform, für die eine von der Regierung eingesetzte Kommission Vorschläge erarbeitet; Theorie und Praxis des Föderalismus, ein verfassungsreales Kernproblem des Milliardenvolkes und seiner über 30 Teilstaaten und Territorien; Entstehungsgeschichte und Bedeutung der jetzt in Delhi maßgebenden (Regierungs-)Partei BJP sowie der weiter wachsende Einfluss der Regionalparteien auf Parlament und Regierung der Zentrale; Public Interest Litigation in Indien (teilweise einer Popularklage entsprechend), ein bei ca. 40 % Analphabeten interessantes Mittel beim Bemühen der Obersten Gerichte um einerseits Rechtsstaatlichkeit, andererseits um mangelnde Tätigkeit von Verwaltungsbehörden zu ersetzen.

Natürlich nehmen die Themen Bevölkerungswachstum und Familienplanung, Innen- und Außenpolitik einen breiten und wichtigen Raum ein, so auch „Indiens Sicherheitskonzept“ (C.D. Maqß), das wegen Atomwaffenbesitz höchste internationale Aufmerksamkeit besitzt. Die wirtschaftlichen Spezialthemen sind: der detaillierte Vergleich der Entwicklungswege Indiens und Chinas, die (stagnierende) Privatisierung von Staatsunternehmen, die Verkehrsentwicklung in den indischen Metropolen, die Kontroverse um den Narmada-Staudamm, der stand des indischen Versicherungswesens sowie die im wesentlichen agrarwirtschaftliche Transformation des Himalaja-Staates Himachal Pradesh.

Ausführliche Chroniken zur Innen- und Außenpolitik sowie der Wirtschaft schließen sich an. Jedem Beitrag und auch im Anhang sind nützlicherweise Bibliographien angefügt.

Hoffentlich lässt sich die so etablierte Tradition dieser Indien-Jahrbücher fortsetzen und ausbauen.

Armin Albano-Müller, Schwelm

Ingvar Sander / Gerhard Reinecke (Hrsg.)

Thailand: Aktuelle Wandlungsprozesse in Politik, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2000, 267 S., € 23,00

Die neunziger Jahre waren für Thailand eine turbulente Phase des gesellschaftlichen Wandels. Dieser führte das Land politisch von der Militärdiktatur zur Demokratie. Wirtschaftlich stieg Thailand zu einem der Tigerstaaten auf, um 1997 den jähen Fall in die Krisenökonomie zu erleben. Die Erosion traditioneller Sozialstrukturen, das Entstehen neuer gesellschaftlicher Problemlagen, gravierende Umweltprobleme, aber auch das Erstarken der thailändischen Zivilgesellschaft und die wachsende Einflussnahme von Nichtregierungsorganisationen auf staatliche Politik sind weitere Facetten eines umfassenden Transformationsprozesses.

Eine differenzierte und dicht beschreibende Bestandsaufnahme dieser aktuellen Wandlungsprozesse liefert der von Ingvar Sander und Gerhard Reinecke am Institut für Asienkunde herausgegebene Sammelband. Die Aufsatzsammlung deckt eine große Bandbreite unterschiedlicher Fragestellungen ab. Dem Leser vermittelt sie einen exzellenten Einblick in zentrale Aspekte der politischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung Thailands während des letzten Jahrzehnts.

Der Band enthält außer einem Vorwort der Herausgeber insgesamt acht Beiträge. Den Auftakt bildet das Kapitel von *Reinecke* und *Sander* über den thailändischen Demokratisierungsprozess. Die Autoren versuchen in ihrem lesenswerten Beitrag dem Leser die Logik und Dynamik der durch häufige Instabilitäten, verwirrende Akteurswechsel und kontinuierliche Veränderung der politischen Spielregeln geprägten Innenpolitik Thailands aufzuzeigen. Einem chronologischen Aufbau folgend präsentieren die Autoren die Palette der dominanten politischen Spieler und analysieren die Verschiebung der Machtdifferenziale zwischen den Akteuren. Anschließend werden der Prozess der Demokratisierung in den letzten drei Jahrzehnten und die innenpolitische Entwicklung der letzten Dekade nachgezeichnet. Den aufgezeigten „Erfolgen“ demokratischer Entwicklung wie sukzessiver Machtverlust des Militärs, Erstarken der thailändischen „Zivilgesellschaft“ und die Akzeptanz eines Minimalsets demokratischer Spielregeln stellen sie Defizite der Einbindung von Arbeiterschaft und Landbevölkerung in den politischen Prozess, *bad governance* der wechselnden Mehrparteienregierungen unter Banharn (1995-96) und Chavalit (1996-97) sowie ein über der Bevölkerung schwebendes Parteiensystem gegenüber. In ihrem Fazit resümieren sie, daß aufgrund der wechselhaften Demokratisierungserfahrungen Thailands in den 90er Jahren und angesichts der Enttäuschung vor allem der städtischen Schichten über das tatsächliche Funktionieren der demokratischen Institutionen die Demokratisierungsfrage noch keineswegs zugunsten der Demokratie entschieden sei. Vor allem die vom sozioökonomischen Wandel hervorgerufenen sozialen Verwerfungen sowie die immer weiter auseinanderklaffende Schere zwischen Arm und Reich erschweren bislang die Konsolidierung der Demokratie.

Dieses Argument erhält Unterstützung durch den Beitrag von *Axel Wolz* über den Wandel der Industrialisierungsmuster. In den ersten Abschnitten seines Beitrags werden die wirtschaftlichen Entwicklungssequenzen Thailands skizziert. Die Hauptgründe für eine seit den achtziger Jahren rasant verlaufende wirtschaftliche Entwicklung sieht Wolz im hohen Bestand des Landes an natürlichen Ressourcen, einer effizienten staatlichen Wirtschafts- und Industriepolitik, dem Vorhandensein einer innovativen Unternehmerschicht und hoher Mobilität der Arbeitskräfte sowie dem Vorliegen günstiger politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auf der Ebene des internationalen Systems. Die aktuellen Probleme der thailändischen Wirtschaftsentwicklung werden vor allem in drei Bereichen verortet: in den räumlichen Verzerrungen der rapiden Industrialisierung, die zu einer geographisch ungleichen Verteilung von Industriebetrieben und von Beschäftigungs- und Einkommenschancen geführt haben, in den großen Ungleichheiten der Einkommens- und Vermögensverteilung sowie im Bereich massiver Umweltprobleme. Abschließend werden Ursachen der Baht-Krise vom Juni und Juli 1997 diskutiert. Dabei gelangt der Autor zu dem Fazit, dass die Krise der späten 90er Jahre zumindest auch Anreize für Reformen des thailändischen Entwicklungsmodells und damit eine Chance darstellt.

Der Beitrag von *Frauke Kraas* zu den Ursachen und Folgen der thailändischen Finanz- und Wirtschaftskrise schließt an diese Überlegungen an. Auch Kraas sieht die Ursachen der Währungs-, Finanz- und Wirtschaftskrise in erster Linie im thailändischen Politik- und Wirtschaftsmodell angesiedelt. Während eine hohe Verschuldung der Unternehmen, unseriöses Kreditgeben der Banken, *moral hazard* der Wirtschaftssubjekte und die Spekulationsmentalität der *bubble economy* in den 90er Jahren strukturelle Verletzlichkeiten der thailändischen Privatwirtschaft produzierten, erschwerten informale Netzwerke zwischen Parteipolitik und Unternehmen, politische Korruption, zunehmend inkohärente Wirtschaftsplanung der staatlichen Bürokratie sowie deren ineffizienten Organisationsstrukturen und Steuerungsmechanismen ein rechtzeitiges und angemessenes Reagieren auf die eindeutigen Krisenzeichen. Die ökonomischen und vor allem die sozialen Folgeerscheinungen der Krise stellen ein erhebliches Konflikt- und Destabilisierungspotential bereit, obwohl Kraas in ihrer Einschätzung den Eindruck vermittelt, die in den letzten Jahren ergriffenen Reformmaßnahmen könnten geeignete Schritte aus der Krise darstellen. Zumindest die Hoffnung auf eine mittelfristige wirtschaftliche Erholung ist nach Meinung der Autorin begründet.

Ingvar Sander bilanziert in seinem Beitrag zur Umweltpolitik zunächst den thailändischen Strukturwandel in den Bereichen Industrie, Verkehr und Energiewirtschaft sowie die Entwicklung der Umweltpolitik bis in die frühen neunziger Jahre. Dann wird die umweltpolitische Strategie der letzten Dekade auf ihre Angemessenheit angesichts der veränderten Anforderungen an Politik und staatliches Handeln diskutiert. Er konstatiert für die frühen 90er Jahre einen Übergang von der symbolischen Umweltpolitik zum „technokratisch-aktiven Umweltschutz“. Diesen Wandel führt er auf ein gesteigertes Problembewusstsein der gesellschaftlichen Akteure und insbesondere auf die wachsende Einflussnahme zahlreicher Bürgerinitiativen und NGOs mit umweltbezogenen Schwerpunkten zurück. Die

zunehmende globale Vernetzung dieser Organisationen, ihre günstigen Organisations- und Kommunikationsbedingungen und organisationsstrategische Lernprozesse lassen es nach Sander wahrscheinlich erscheinen, dass international diskutierte Umweltthemen auch in Thailand häufiger in die öffentliche Diskussion einfließen werden. Hierdurch dürfte auch der Handlungsdruck auf die politischen Entscheidungsakteure wachsen. Die Währungs- und Finanzkrise der späten 90er Jahre sieht er ähnlich wie die Autoren vor ihm nicht nur als Herausforderung, sondern auch als Chance für einen weiteren Politikwandel.

Der nachfolgende Beitrag von *Armin Goldschmidt* zu Nichtregierungsorganisationen in Thailand knüpft an die Überlegungen von Sanders an. Goldschmidt stellt dar, wie das sozialpolitische Scheitern des thailändischen Entwicklungsmodells in den letzten Jahrzehnten aufgrund ausbleibender *trickle-down*-Effekte den Auslöser für eine zunehmend an Tempo und Umfang zulegende Organisationsdynamik des gesellschaftlichen Sektors bildete. Dabei teilt er die Entwicklung von NGOs im thailändischen Kontext in drei Perioden ein. Während die Zeit bis 1980 als Gründungsphase der thailändischen NGO-Sektors und die achtziger Jahre als ideologische Findungsphase zu betrachten sind, bedeuten die neunziger Jahre eine Boomphase in der Entwicklung von Nichtregierungsorganisationen. Allein in diesem Zeitraum entstanden ca. zwei Drittel aller NGOs. In dieser Zeit lässt sich auch ein Strategiewandel dieser Organisationen beobachten, die vermehrt auf Netzwerkbildung und die Bündelung der Handlungskapazitäten in Aktionsgemeinschaften setzten. Vor allem als Folge ihrer starken Involvierung in die anti-militärischen Proteste 1991/92 hat sich in den Neunzigern eine neue Rolle dieser Gruppen als Verteidiger von Bürgerrechten herauskristallisiert. Zusätzlich zu den alten sozialen, entwicklungs- und umweltpolitischen Themen ist in der letzten Dekade das Drängen auf politische und rechtsstaatliche Reformen getreten. Gleichwohl, so betont Goldschmidt in seinem Fazit, wäre es verfehlt, den NGOs die Rolle eines alternativen Entscheidungsträgers zuzuschreiben, von dem erwartet werden könnte, jene Probleme zu lösen, zu deren Bewältigung Politik und Verwaltung bislang nicht in der Lage waren: „Außer dem Umstand, dass die wenigsten NGOs dies als ihre Aufgabe betrachten, würden ihnen auch die Mittel und die Organisationsstruktur fehlen, um solchen Erwartungen gerecht zu werden“ (S. 189).

Almuth Schaubert beschäftigt sich in ihrem sehr informativen Beitrag mit dem Stellenwert der Tourismusindustrie für die thailändische Volkswirtschaft und den ambivalenten Strategien staatlicher Tourismusförderung. Dabei zeigt sie, dass der Tourismus zwar einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt, Thailand es bislang aber nicht verstanden hat, auf die negativen sozialen Folgeerscheinungen des Massen- und Sextourismus angemessen zu reagieren und den längst überfälligen Strukturwandel im Tourismusgeschäft entschieden zu forcieren. Die Gefährdung der Zukunftschancen des thailändischen Tourismus durch ein negatives internationales Image, sich verschärfende Umweltprobleme und die Aufzehrung der eigenen touristischen Ressourcen werden zwar in der Öffentlichkeit diskutiert. Bislang mangelt es aber offensichtlich am politischen Willen der staatlichen Entscheidungsträger, einerseits jene Strukturen aufzuheben „die bislang sextouristische Spielarten gefördert haben“ und andererseits die touristischen Planungsinstitutionen zu einer Behörde umzu-

wandeln, die mit sanktionierender Kompetenz ausgestattet die touristische Entwicklung des Landes auch inhaltlich lenken könnte (S. 216). Beides ist dringend geboten, damit der thailändische Tourismus zukünftig nicht nur eine einträgliche Devisen- und Einkommensquelle für das Land bleiben kann, sondern sich auch in Formen weiterentwickelt, welche der Menschenwürde von Frauen und Kinder gerecht wird, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der lokalen Bevölkerungen berücksichtigt und die natürlichen Ressourcen des Landes und somit dessen touristisches Kapital schützt.

Mit dem Thema soziale Sicherung im Wandel wendet sich *Gerhard Reinecke* einem in der deutschsprachigen Forschung stiefmütterlich behandelten Bereich zu, der jedoch als Folge der jüngsten Wirtschaftskrise noch an Relevanz gewonnen hat. Um so höher ist der Nutzen zu bewerten, den dieses Kapitels für den interessierten Leser hat. Aus der Analyse einiger sozialer Problembereiche (Armut, Gesundheitsvorsorge und Altersversorgung) zeichnet der Autor den langsamen Übergang von informellen, familienzentrierten sozialen Sicherungsmechanismen zu einem staatlich gestützten System der Sozialversicherung nach. Schlüssig argumentiert Reinecke, dass unabhängig von der jüngsten Krise mit dem Wandel der Sozialstrukturen als Folge des wirtschaftlichen Modernisierungsprozesses der letzten Jahrzehnte die Tragfähigkeit traditioneller Sicherungssysteme zunehmend stärker auf die Probe gestellt worden ist. Mit der Wirtschaftskrise Ende der neunziger Jahre hat sie ihre Belastungsgrenze erreicht bzw. sogar überschritten. Die traditionellen Formen der Abfederung sozialer Härten (Familie, Rückzug in die dörfliche Auffanggemeinschaft, hohe Mobilität auf dem Arbeitsmarkt) greifen in immer geringerem Maße. So sind die Ansätze zum Aufbau einer allgemeinen Kranken, Renten- oder Arbeitslosenversicherung auch nicht als direkte Antworten auf die Herausforderungen der Wirtschaftskrise zu sehen. Ihre Ursprünge reichen vielmehr bis in die späten achtziger und frühen neunziger Jahre zurück. Gleichwohl ist die Deckungsdichte der vorhandenen Sicherungssysteme bestenfalls unzureichend. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Arbeitslosen- und Rentenversicherungen, während im Bereich der Gesundheits- und Krankenversicherung zumindest erste Erfolge festzustellen sind. Insgesamt, so zeigt der Beitrag, bewegt sich Thailand nicht auf einen Wohlfahrtsstaat Bismarckscher oder skandinavischer Prägung zu. Wenn schemenhafte Konturen des Sozialstaats zu erkennen sind, dann eher im Sinne einer minimalen staatlichen Wohlfahrt. Vor allem aber, hier ist dem Fazit Reineckes zuzustimmen, ist nicht zu erwarten, dass die staatliche Sozialpolitik die informellen Mechanismen familienzentrierter Wohlfahrt ersetzen wird. Eher ist für die Zukunft, um den Gedanken Reineckes fortzuführen, wohl vom Entstehen eines kombinativen Systems sozialer Sicherung auszugehen, das ganz wesentlich weiterhin auf der Selbstvorsorge der Bürger basieren wird. Allerdings sind „konkrete Schritte zu verzeichnen, mit denen die Regierung den neuen sozialpolitischen Herausforderungen im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung gerecht zu werden versucht“ (S. 243). Zu hoffen bleibt, dass vielversprechende Ansätze nicht wie in der Vergangenheit bisweilen geschehen, an der Ineffizienz bürokratischer Verfahren oder den wirtschaftlichen Eigeninteressen organisationsstarker Gruppen scheitern werden.

Den Abschluss des Bandes bildet ein Beitrag des thailändischen Sprach- und Kulturwissenschaftlers *Barend Jan Terwiel* über die gewandelte Rolle der Laien im modernen Buddhismus. Dieser Beitrag fällt zwar inhaltlich aus der Systematik des Bandes etwas heraus, doch verdeutlicht er, dass der gesellschaftliche Wandel auch vor dem religiösen System nicht halt macht. Besondere Bedeutung kommt hier dem „dramatischen“ (S. 250) Anwachsen der Laienbewegung zu. Weitere Anzeichen für den Niederschlag der gesellschaftlichen Veränderungen auf dieser Ebene sind der Andrang junger Männern auf die Klöster, in dem Barend eine direkte Folge der seit 1997 steigenden Arbeitslosigkeitsquote sieht, die wachsende Bedeutung des magisch-animistischen Aspekts des thailändischen Buddhismus als eine Reaktion der Bürger auf die durch sozialen Wandel hervorgerufenen neuen Unsicherheiten sowie das Aufkommen von Reformbewegungen, welche die moralische Wiederbelebung ins Zentrum stellt.

Den Herausgebern und den Autoren ist es zweifellos gelungen, einen wichtigen und interessanten Beitrag zur aktuellen Thailandforschung zu leisten. Den beiden Herausgebern gebührt Anerkennung dafür, eine stimmige Komposition von Themen arrangiert und sachkundige Autoren zu den verschiedenen Themenfeldern in einem Band zusammengeführt zu haben. Dabei gelingt es den Autoren ganz überwiegend, eine fundierte allgemeine Einführung in die Problematik „ihres“ Themas zu bieten und gleichzeitig Teilaspekte mit Blick auf die Entwicklungsdynamik des letzten Dezenniums zu vertiefen. Umfangreiche Literaturverzeichnisse und aktuelle Statistiken sind ein weiteres Plus der meisten Beiträge. Der gute Eindruck, den der Band insgesamt hinterlässt, kann auch nicht durch kleinere Unzulänglichkeiten getrübt werden: Sinnvoll wäre eine Systematisierung der Ergebnisse des Bandes in Form eines ausführlicheren Schlusskapitels gewesen. Auch hätten einige inhaltliche Überschneidungen zwischen einzelnen Kapiteln durch die Herausgeber reduziert werden können. Es bleibt zu hoffen, dass der vorliegende Band auf breite Resonanz stößt, da er reichlich Informationen und Anregungen für die weitere Beschäftigung mit Thailand bietet.

Aurel Croissant, Heidelberg